Biodiversität in der Landwirtschaft



Leitfaden für Biodiversitätsverträge

Administration
de la nature et des forêts
Grand-Duché de Luxembourg

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 3

A **Top-up für Biotope und Schutzgebiete** 5
A_1: Vorhandensein von Biotopen 6
A_2: Lage innerhalb von Schutzgebieten 6

H_0 **Basis-Extensivierung von Grünland** 9

WS **Extensive Mähwiesen** 13
WS_1: Mähwiese, erster Schnitt ab dem 15. Juni 14
WS_2: Mähwiese, erster Schnitt ab dem 1. Juli 14
WS_3: Mähwiese, erster Schnitt ab dem 15. Juli 14
WS_4: Mähwiese, erster Schnitt ab dem 1. August 14
WS_5: Staffelmahd in 3 Schritten 14
WS_6: Zwei Mahdgänge mit flexiblem Datum 14

MD **Extensive Mähweiden** 17
MD_1: Mähweide, erster Schnitt ab dem 15. Juni 18
MD_2: Mähweide, erster Schnitt ab dem 1. Juli 18
MD_3: Mähweide, erster Schnitt ab dem 15. Juli 18

SW **Extensive Weiden** 21
SW_1: Weide kleiner als 2 ha ohne Begrenzung der Viehdichte 22
SW_2: Weide mit zu jedem Zeitpunkt maximal 2 GVE/ha 22
SW_3: Weide ohne Begrenzung der Viehdichte mit 8-wöchiger Beweidungspause 22

NSW **Naturschutzweiden** 25

P **Beweidung mit Schafen und Ziegen** 29
P_1: Wanderbeweidung mit Schafen (und Ziegen) 30
P_2: Schafbeweidung in Weinbergen 30

R **Wiederherstellung von artenreichem Grünland** 33
R_1: Wiederherstellung von Magerwiesen 34
R_2: Wiederherstellung von Halbtrockenrasen & mageren Weiden 36
R_3: Wiederherstellung von Feuchtwiesen & Ufervegetation 38

V **Nutzung und Wiederherstellung von Streuobstwiesen** 43
V_1: Extensive Nutzung von Streuobstwiesen 44
V_2: Wiederherstellung verbuschter Streuobstwiesen 45
V_3: Pflegeschnitt von Obstbäumen 46

EN **Erhaltungspflege von Biotopen** 49
EN_1: Gezielte Pflegemaßnahmen für Biotope 50
EN_2.1: Ökologischer Schnitt von Hecken 51
EN_2.2: Teilweises "auf den Stock setzen" von Hecken 52

C **Schaffung von ökologischen Strukturelementen** 55
C_1: Anlage von Benjes-Hecken (Totholz-Hecken) 56
C_2: Anlage von Steinhaufen 57
C_3: Anlage und Instandsetzung von Trockenmauern 58
C_4: Anlage von Hecken und Feldgehölzen 60
C_5: Pflanzung von Baumreihen oder Obstbäumen 61

TL **Erhalt und Wiederherstellung von Lebensräumen gefährdeter Arten auf Äckern** 65
TL_1: Schutzäcker für seltene Ackerwildkräuter 66
TL_2: Bestäubergärten und Wildpflanzen-Saatgutvermehrung 67
TL_3: Blühstreifen für Feldvögel und Insekten 68

INF **Infrastrukturen für extensive Bewirtschaftung** 71
INF_1: Unterstand auf extensiven Weiden 72
INF_2: Zäune für extensive Beweidung 74
INF_3: Bau eines Übergangs für Vieh über Bach- und Flusslauf 76

Übersicht der Programme 79
Kompatibilität der Biodiversitätsbeihilfen mit anderen Agrarbeihilfen 85
Beratung und Hilfe 86
Kontaktpersonen 87
Wiederherstellungsmethoden bei Wildschäden 88
Häufig gestellte Fragen (FAQ) 89
Impressum 92


C_3
C_5
H_0
C_4
R_3.2
MD
C_1
INF_3
WS
R_3.1


R_2
TL_3
TL_2
C_2
V_1
EN_2
INF_1
R_1
NSW
V_3
P_1
INF_2
SW
TL_1


LET IT GROW!
CUT

Einleitung

Von den kargen „Islécker Koppen“ zu den „Miseler Wéngerten“ – Luxemburg ist trotz seiner Größe geologisch und klimatisch sehr vielfältig ausgestattet. Diese diverse Landschaft wurde über die letzten acht Jahrtausende von der Landwirtschaft geprägt, der wir die heutige Kulturlandschaft zu verdanken haben. Gleichzeitig hat die Landwirtschaft durch ihre extensiven Bewirtschaftungsformen zur Entstehung der heutigen Biodiversität in der Landschaft beigetragen. Artenreiche Heuwiesen, extensive Weiden, Trockenmauern, Hecken oder andere Lebensräume wären ohne die Landnutzung in unserer Region nicht vorhanden.

Ohne Landwirtschaft also kein Naturschutz in der offenen Landschaft!

Durch die Intensivierung, Mechanisierung und zunehmende Spezialisierung sowie den Verlust kleiner Betriebe und die Zusammenlegung von Flächen sind in den letzten hundert Jahren viele ökologisch wertvolle Strukturen und ihre charakteristischen Arten verloren gegangen.

Daher wurde vor mehr als 25 Jahren die Biodiversitätsverordnung mit ihren freiwilligen Bewirtschaftungsprogrammen ins Leben gerufen. Mit diesem Instrument werden die Landwirt*innen gezielt bei der Erhaltung und Förderung der Biodiversität unserer Kulturlandschaft unterstützt, ohne dass sie dabei finanzielle Nachteile zu erwarten haben.

Die hier vorgestellte vierte Auflage der Biodiversitätsverordnung, die zusammen vom Ministerium für Umwelt, Klima und Biodiversität und dem Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Weinbau angeboten wird, beinhaltet Programme mit **höherer Flexibilität** und **besserer Vergütung** für die geleisteten Arbeiten. Zudem ermöglicht die Verordnung Betrieben aller Größen neue Bewirtschaftungszweige im Naturschutz aufzubauen, sei es durch eine extensive Nutzung der Wiesen und Weiden, den Anbau von Wildpflanzen oder die Wiederherstellung von Lebensräumen. Die rechtskräftige Version der Biodiversitätsverordnung "**Règlement grand-ducal du 24 juillet 2024 relatif aux aides en faveur de la sauvegarde de la biodiversité en milieu rural et son RECTIFICATIF**" ist auf dem Internetportal des Journal officiel (https://legilux.public.lu) nachzulesen.

Nur in engster Zusammenarbeit mit den Landwirten/Landwirtinnen kann die Biodiversität im Offenland erhalten und gefördert werden.

Zur offiziellen
Biodiversitätsverordnung:
https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/rgd/2024/07/24/a329/jo


© Simone Schneider

Top-up für Biotope und Schutzgebiete

A

Zielsetzung

Ein Top-up für Biotope ist eine Zusatzzahlung für Flächen unter Biodiversitätsvertrag, die sich in einem solch guten ökologischen Zustand befinden, dass sie ganz oder teilweise als Biotop klassifiziert sind (nach dem Biotopkataster, geoportail.lu). Diese Zusatzzahlung fällt umso höher aus, je besser der Erhaltungszustand des Biotops ist.

Auch die Lage einer Fläche in einem nationalen Naturschutzgebiet oder einem Natura 2000-Gebiet geht mit einem "Top-up", einer Zusatzzahlung, einher. Je strenger die Schutzkriterien (typischerweise in ZPINs), desto höher das Top-up.

Förderfähigkeit

- Alle Flächen, die an einem Biodiversitätsprogramm vertraglich teilnehmen (außer **H_0** und **WS_6**) und die ein oder mehrere Biotope eines bestimmten Typs beherbergen und/oder
- alle Flächen, die ganz oder teilweise in einem Schutzgebiet von gemeinschaftlichem Interesse (Natura 2000-Gebiet, ZPIC) oder einem Schutzgebiet von nationalem Interesse (ZPIN) liegen.

A_1 Top-up: Vorhandensein von Biotopen

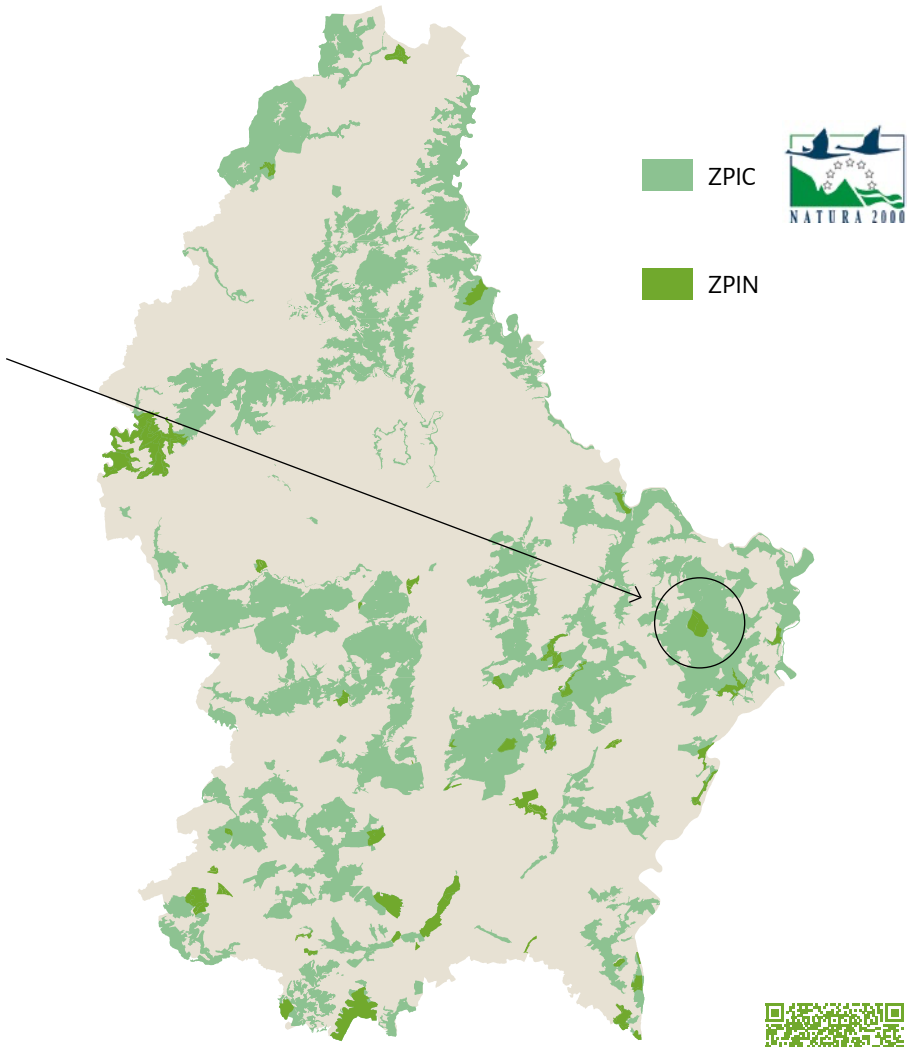
Flächen, die entsprechend dem Biotopkataster von Biotoptypen **4030, 5130, 6210, 6230, 6410, 6430, 6510, 7140, BK03, BK04, BK05, BK07, BK10** oder **BK11** eingenommen werden. Die Bewertung des Erhaltungszustands der Biotope kann als "A" (hervorragend) oder "B" (gut) eingestuft sein.

A_1.1 Bewertung „A“ der vorhandenen Biotope
A_1.2 Bewertung „B“ der vorhandenen Biotope

A_2 Top-up: Lage innerhalb von Schutzgebieten

Lage der Fläche in einem Natura 2000-Schutzgebiet (ZPIC) oder nationalem Schutzgebiet (ZPIN). Wenn sich eine Fläche gleichzeitig in einem ZPIN und einem ZPIC befindet, wird nur das TOP-UP für das nationale Schutzgebiet ausgezahlt.

A_2.1 Schutzstatus ZPIN (Zone protégée d‘intérêt national)
A_2.2 Schutzstatus ZPIC (Zone protégée d‘intérêt communautaire)



Quelle: geoportail.lu

A	Top-up für Biotope und Schutzgebiete	ID	Bezahlung jährlich (A) oder einmalig (U)	Einheit	Prämie
	Vorhandensein von Biotopen (A-Qualität)	A_1.1	A	€/ha	**100 €**
	Vorhandensein von Biotopen (B-Qualität)	A_1.2	A	€/ha	**50 €**
	Lage innerhalb von Schutzgebieten (nationales Naturschutzgebiet, ZPIN)	A_2.1	A	€/ha	**50 €**
	Lage innerhalb von Schutzgebieten (Natura 2000, ZPIC)	A_2.2	A	€/ha	**25 €**


© Simone Schneider

Basis-Extensivierung von Grünland

H_0

Zielsetzung

Die Basis-Extensivierung (das Kürzel **H** steht für "**H**erbage") dient als Einsteiger-Maßnahme in die Biodiversitätsprogramme für Grünland und beschränkt sich auf das Einhalten der Grundbedingungen der Biodiversitätsverordnung (Null-Düngung, keine Grünlanderneuerung, keine Pestizide).

Bedingungen

- Nutzung der gesamten Fläche
- Keine Düngung, kein Einsatz von Pestiziden oder anderen Chemikalien. Eine Düngung mit Mist (max. 5 kg/Jahr) ist am Fuß junger Obstbäume (max. 5 Jahre alt) möglich.
- Kein Umbruch zur Grünlandsanierung, keine Erneuerung, Neueinsaat oder Übersaat, ausgenommen dem Einbringen einheimischer autochthoner Pflanzenarten
- Behebung von Wildschäden gemäß Anweisungen in Anhang 3 der aktuellen Biodiversitätsverordnung
- Keine Veränderung des Wasserhaushaltes der Fläche (z. B. durch Gräben, Drainage, Rinnen oder Bewässerungsmaßnahmen)
- Keine übermäßige Zerstörung von Grasland durch Viehtritt oder den Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen
- Abtransport und obligatorische Verwendung des Mahdguts
- Verbot der Beweidung durch Vieh, das in den vorangegangenen 5 Monaten präventiv mit Entwurmungsmitteln auf Avermectin-Basis und deren Derivaten behandelt wurde. Zudem muss jede Behandlung von infizierten Tieren mit Avermectin und seinen Derivaten ausserhalb der Vertragsfläche erfolgen.
- Bei Beweidung keine zusätzliche Fütterung, mit Ausnahme von Kälberfutterautomaten und im Kontext des Tierwohls



Philip Birget

H_0 **Basis-Extensivierung von Grünland**	**ID**	**Bezahlung jährlich (A) oder einmalig (U)**	**Einheit**	**Prämie**
Basis-Extensivierung von Grünland	H_0	A	€/ha	**280 €**



© Simone Schneider

Extensive Mähwiesen

WS

Zielsetzung

Eine Mahd der **W**ie**s**en (daher das Kürzel **WS**) zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr begünstigt die:

1. Flora, indem sie das Blühen und das natürliche Aussamen der Pflanzen ermöglicht,
2. Fauna, da sie ihr genügend Zeit lässt, ihren Lebenszyklus zu durchlaufen,
3. Biomasse an Insekten, die die Grundlage der Nahrungskette bildet.

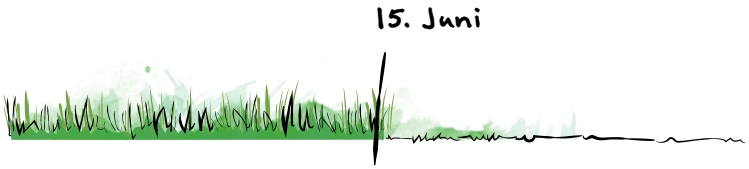
Förderfähigkeit

- Dauergrünland und als Grünland genutzte Äcker (siehe AUKM 551 Option 2)

Bedingungen

- Nutzung der gesamten Fläche
- Keine Düngung, kein Einsatz von Pestiziden oder anderen Chemikalien. Eine Düngung mit Mist (max. 5 kg/Jahr) ist am Fuß junger Obstbäume (max. 5 Jahre alt) möglich.
- Kein Umbruch zur Grünlandsanierung, keine Erneuerung, Neueinsaat oder Übersaat, ausgenommen dem Einbringen einheimischer autochthoner Pflanzenarten
- Behebung von Wildschäden gemäß Anweisungen in Anhang 3 der aktuellen Biodiversitätsverordnung
- Keine Veränderung des Wasserhaushaltes der Fläche (z. B. durch Gräben, Drainage, Rinnen oder Bewässerungsmaßnahmen)
- Keine übermäßige Zerstörung von Grasland durch Viehtritt oder den Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen
- Abtransport und obligatorische Verwendung des Mahdguts
- Keine mechanischen Arbeiten auf der Fläche zwischen dem 15. April und dem Datum der ersten Mahd
- Keine Beweidung
- Trocknung des Mahdguts auf der Parzelle mindestens einmal innerhalb von 2 Jahren (Silage max. alle 2 Jahre)

WS_1 Mähwiese



WS_2 Mähwiese



WS_3 Mähwiese



WS_4 Mähwiese



WS_5 Staffelmahd in 3 Schritten

Die Parzelle wird in 3 Teile ähnlicher Größe aufgeteilt:

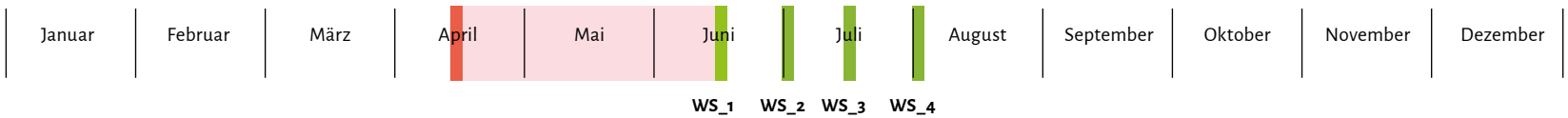
- Schnitt auf dem 1. Teil ab dem 1. Juni
- Schnitt auf dem 2. Teil ab dem 15. Juni
- Schnitt auf dem 3. Teil ab 1. Juli

Zweite Mahd frühestens nach sechs Wochen auf der gleichen Fläche, keine Teile gleichzeitig mähen. Bitte beachten, dass Biotope (z.B. **6510**, **6410**, **6210**, **6230**) nicht vor dem 15ten Juni gemäht werden dürfen.

Nicht kumulierbar mit der Ökoregelung **517** (Anlage von Rückzugszonen auf Mähwiesen).

WS_6 Zwei Mahdgänge mit flexiblem Datum

- 2 Schnitte im Jahr ohne festgelegten Mahdzeitpunkt
- Zeitpunkt der Mahdgänge je nach Wetterlage frei wählbar
- Obligatorisches Führen eines Bewirtschaftungsregisters mit den Zeitpunkten der Mahdgänge
- Im letzten Jahr des Vertrags Begutachtung der Fläche durch eine*n Experten/Expertin: Erfassung des Pflanzenbestands und Weiterleitung an ANF
- Erlaubt nur auf den Biotoptypen **6510** (B-Qualität) und **BK10** (B-Qualität) falls diese weniger als 20% der Parzelle ausmachen



WS Extensive Mähwiesen	ID	Bezahlung jährlich (A) oder einmalig (U)	Einheit	Prämie
Mähwiese, erster Schnitt ab dem 15. Juni	WS_1	A	€/ha	**560 €**
Mähwiese, erster Schnitt ab dem 1. Juli	WS_2	A	€/ha	**740 €**
Mähwiese, erster Schnitt ab dem 15. Juli	WS_3	A	€/ha	**930 €**
Mähwiese, erster Schnitt ab dem 1. August	WS_4	A	€/ha	**1.100 €**
Staffelmahd in 3 Schritten (ab dem 1. Juni, 15. Juni, 1. Juli)	WS_5	A	€/ha	**760 €**
Zwei Mahdgänge mit flexiblem Datum	WS_6	A	€/ha	**350 €**

Mähen

Keine Maschinen

Beweidung



Philip Birget

Extensive Mähweiden

MD

Zielsetzung

Die **M**ähwei**d**e (daher das Kürzel **MD**) ist eine Mähwiese, die später im Jahr nachbeweidet wird.
Die spätere Mahd der Wiesen begünstigt die:

1. Flora, indem sie das Blühen und das Aussamen der Pflanzen ermöglicht,
2. Fauna, da sie ihr genügend Zeit lässt, ihren Lebenszyklus zu durchlaufen,
3. Biomasse an Insekten, die die Grundlage der Nahrungskette bildet.

Eine spätere Mahd und eine zusätzliche Beweidung des zweiten Aufwuchses schafft ein Mosaik aus unterschiedlichen Vegetationsausprägungen und Strukturen, die wiederum Insekten, Vögeln und anderen Kleintieren als Lebensraum dienen.

Förderfähigkeit

- Dauergrünland und als Grünland genutzte Äcker mit AUKM 551 Option 2

Bedingungen

- Nutzung der gesamten Fläche
- Keine Düngung, kein Einsatz von Pestiziden oder anderen Chemikalien. Eine Düngung mit Mist (max. 5 kg/Jahr) ist am Fuß junger Obstbäume (max. 5 Jahre alt) möglich.
- Kein Umbruch zur Grünlandsanierung, keine Erneuerung, Neueinsaat oder Übersaat, ausgenommen dem Einbringen einheimischer autochthoner Pflanzenarten
- Behebung von Wildschäden gemäß Anweisungen in Anhang 3 der aktuellen Biodiversitätsverordnung
- Keine Veränderung des Wasserhaushaltes der Fläche (z. B. durch Gräben, Drainage, Rinnen oder Bewässerungsmaßnahmen)
- Keine übermäßige Zerstörung von Grasland durch Viehtritt oder den Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen
- Abtransport und obligatorische Verwendung des Mahdguts
- Verbot der Beweidung durch Vieh, das in den vorangegangenen 5 Monaten präventiv mit Entwurmungsmitteln auf Avermectin-Basis und deren Derivaten behandelt wurde. Zudem muss jede Behandlung von infizierten Tieren mit Avermectin und seinen Derivaten außerhalb der Vertragsfläche erfolgen.
- Bei Beweidung keine zusätzliche Fütterung mit Ausnahme von Kälberfutterautomaten und im Kontext des Tierwohls

MD_1 Mähweide

erster Schnitt ab dem 15. Juni, Beweidung nach dem letzten Schnitt



MD_2 Mähweide

erster Schnitt ab dem 1. Juli, Beweidung nach dem letzten Schnitt



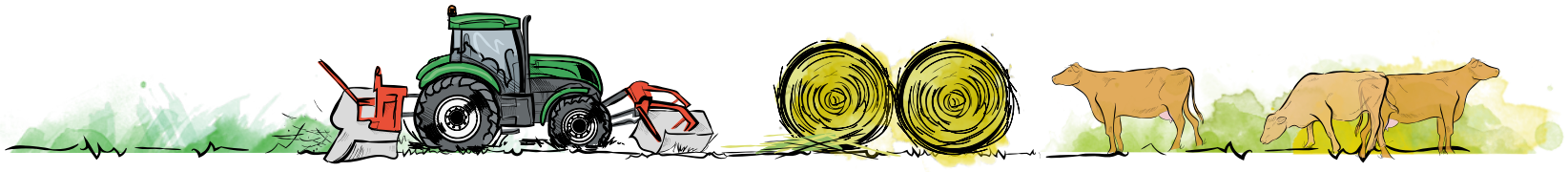
MD_3 Mähweide

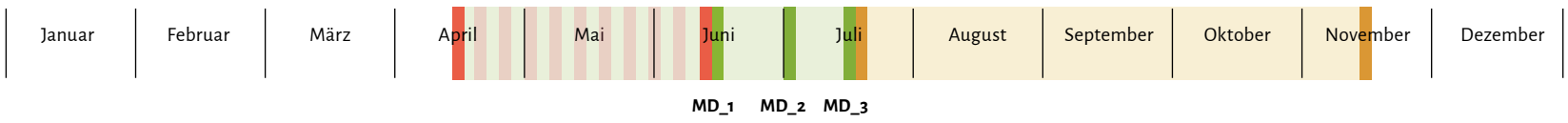
erster Schnitt ab dem 15. Juli, Beweidung nach dem letzten Schnitt



- Keine mechanischen Arbeiten auf der Fläche zwischen dem 15. April und dem Datum der ersten Mahd
- Ein- bis zweischürige Mahd nach dem für den ersten Schnitt festgelegten Datum
- Trocknung des Mahdguts auf der Parzelle mindestens einmal innerhalb von 2 Jahren (Silage max. alle 2 Jahre)
- Beweidung nach dem letzten Mahdgang, Verpflichtung zur vorübergehenden Anwesenheit von Vieh nach dem letzten Schnitt bis zum 15. November
- Beweidung ohne Begrenzung der Viehdichte

Flächen, die gemäß den oben genannten Modalitäten bewirtschaftet werden, können zusammen mit benachbarten Parzellen beweidet werden, auf denen kein Biodiversitätsvertrag abgeschlossen ist. In diesem Fall gilt die Modalität bezüglich der Zusatzfütterung für die gesamte beweidete Fläche.





MD	Extensive Mähweiden	Programm	Bezahlung jährlich (A) oder einmalig (U)	Einheit	Prämie
	Mähweide, erster Schnitt ab dem 15. Juni	MD_1	A	€/ha	**450 €**
	Mähweide, erster Schnitt ab dem 1. Juli	MD_2	A	€/ha	**620 €**
	Mähweide, erster Schnitt ab dem 15. Juli	MD_3	A	€/ha	**800 €**

Mähen
Keine Maschinen
Beweidung




© Jos Hertz

Extensive Weiden

SW

Zielsetzung

Die extens**i**ve Be**w**eidung während der Vegetationsperiode (daher das Kürzel **SW**) mäßigt die Nutzungsintensität des Grünlandes und begünstigt damit:

1. ein Mosaik an Pflanzen
2. den Lebensraum von Insekten, die als Nahrungsquelle vor allem für Vögel, Fledermäuse und andere Kleintiere dienen
3. das Enstehen von Mikrostrukturen.

Förderfähigkeit

- Dauergrünland und als Grünland genutzte Äcker (siehe AUKM 551 Option 2)

Bedingungen

- Nutzung der gesamten Fläche
- Keine Düngung, kein Einsatz von Pestiziden oder anderen Chemikalien. Eine Düngung mit Mist (max. 5 kg/Jahr) ist am Fuß junger Obstbäume (max. 5 Jahre alt) möglich.
- Kein Umbruch zur Grünlandsanierung, keine Erneuerung, Neueinsaat oder Übersaat, ausgenommen ist das Einbringen einheimischer autochthoner Pflanzenarten
- Behebung von Wildschäden gemäß Anweisungen in Anhang 3 der aktuellen Biodiversitätsverordnung
- Keine Veränderung des Wasserhaushaltes der Fläche (z. B. durch Gräben, Drainage, Rinnen oder Bewässerungsmassnahmen)
- Keine übermäßige Zerstörung von Grasland durch Viehtritt oder den Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen (außer im Kontext der Konditionalität bzw. der Erhaltung von geschützten Biotopen und Habitaten)
- Verbot der Beweidung durch Vieh, das in den vorangegangenen 5 Monaten präventiv mit Entwurmungsmitteln auf Avermectin-Basis und deren Derivaten behandelt wurde. Zudem muss jede Behandlung von infizierten Tieren mit Avermectin und seinen Derivaten ausserhalb der Vertragsfläche erfolgen.
- Keine zusätzliche Fütterung, mit Ausnahme von Kälberfutterautomaten und im Kontext des Tierwohls
- Keine mechanische Bearbeitung (Abschleppen, usw.) zwischen dem 15. April und dem 15. Juni. Mähen nach dem 15.Juni erlaubt, außer bei den Varianten **SW_1a**, **SW_2a** oder **SW_3a**.
- Einhaltung der maximalen Viehdichte zu jedem Zeitpunkt

SW_1 Weide kleiner als 2 ha ohne Begrenzung der Viehdichte

- Beweidung möglich zwischen dem 1. April und dem 15. November
- **SW_1a Zuschlag** bei Verzicht auf jegliche Art von maschineller Pflege auf der Weide (Mulchen, Walzen, Schleppen)

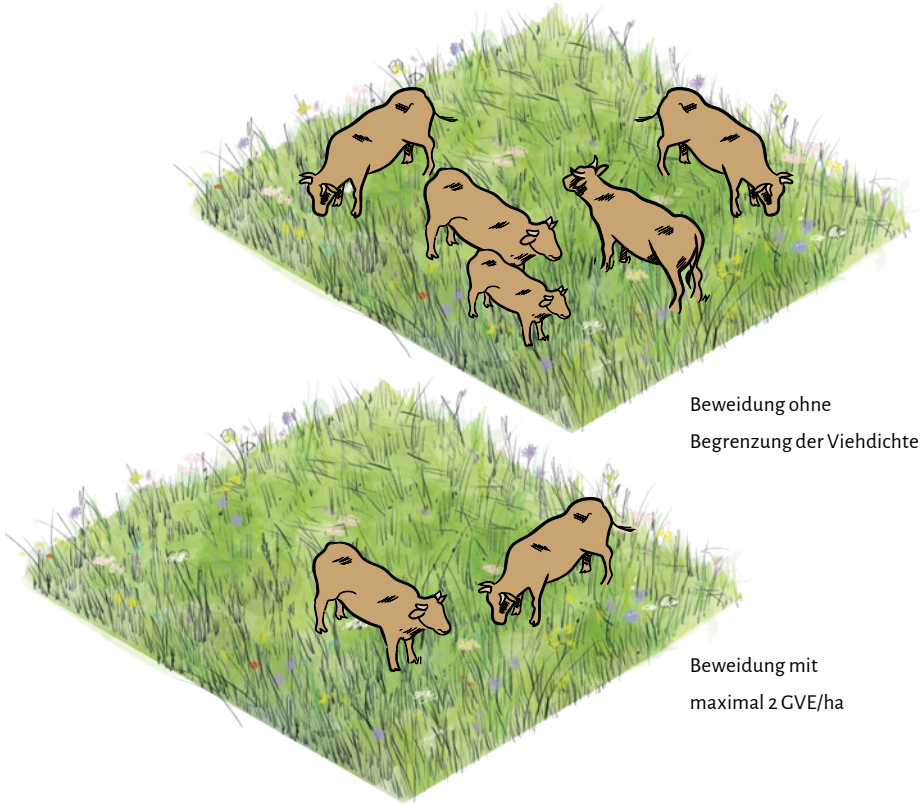
SW_2 Weide mit zu jedem Zeitpunkt maximal 2 GVE/ha

- Beweidung möglich zwischen dem 1. April und dem 15. November
- **SW_2a Zuschlag** bei Verzicht auf jegliche Art von maschineller Pflege auf der Weide (Mulchen, Walzen, Schleppen)

SW_3 Weide ohne Begrenzung der Viehdichte mit 8-wöchiger durchgehender Beweidungspause

- Beweidung ohne Begrenzung der Viehdichte zwischen dem 15. März und dem 15. November mit einer durchgängigen Beweidungspause von 8 Wochen zwischen 1. April und 15. Oktober
  (Bei präzisen Naturschutzzielen werden die Daten im Vertrag festgelegt.)
- Führen eines Weideregisters mit folgenden Angaben: GVE, Beginn der Beweidung, Beginn der Ruhezeit, Ende der Ruhezeit, Ende der Weidezeit
- **SW_3a Zuschlag** bei Verzicht auf jegliche Art von maschineller Pflege auf der Weide (Mulchen, Walzen, Schleppen)

Für SW_2 und SW_3:
Die betreffenden Flächen können zusammen mit benachbarten Parzellen beweidet werden, auf denen kein Biodiversitätsvertrag abgeschlossen ist. In diesem Fall gelten die Modalitäten bezüglich der Besatzdichte und der Zufütterung für die gesamte beweidete Fläche.



Beweidung ohne Begrenzung der Viehdichte

Beweidung mit maximal 2 GVE/ha



SW	Extensive Weiden (während der Vegetationsperiode)	ID	Bezahlung jährlich (A) oder einmalig (U)	Einheit	Prämie
	Weide kleiner als 2 ha ohne Begrenzung der Viehdichte	SW_1	A	€/ha	**410 €**
	Weide kleiner als 2 ha ohne Begrenzung der Viehdichte mit Zuschlag Verzicht auf jegliche Art von maschineller Pflege	SW_1a	A	€/ha	**475 €**
	Weide mit zu jedem Zeitpunkt maximal 2 GVE/ha	SW_2	A	€/ha	**410 €**
	Weide mit zu jedem Zeitpunkt maximal 2 GVE/ha mit Zuschlag Verzicht auf jegliche Art von maschineller Pflege	SW_2a	A	€/ha	**475 €**
	Weide ohne Begrenzung der Viehdichte mit 8-wöchiger durchgängiger Beweidungspause während der Vegetationszeit	SW_3	A	€/ha	**560 €**
	Weide ohne Begrenzung der Viehdichte mit 8-wöchiger durchgehender Beweidungspause während der Vegetationszeit mit Zuschlag Verzicht auf jegliche Art von maschineller Pflege	SW_3a	A	€/ha	**625 €**

Mähen

Keine Maschinen

Beweidung


© Claudine Bosseler

Naturschutzweiden

NSW

Zielsetzung

Die **N**atur**s**chutz**w**eide (daher das Kürzel **NSW**) ist eine spezielle Bewirtschaftungsform extensiver Weiden. Hier wird die Pflege der Fläche allein durch die Weidetiere geleistet, ohne zusätzlichen Einsatz von Maschinen.

Durch die sehr geringe Beweidungsdichte (maximal 8 GVE auf 10 ha) kann ein Mosaik aus krautigen Pflanzen, kleinen Gebüschen und Mikrostrukturen entstehen, das vielen Tierarten zugute kommt.

Im Gegensatz zur extensiven Ganzjahresweide ist bei der Naturschutzweide die ganzjährige Beweidung nicht verpflichtend und kann während 3 Monaten ausgesetzt werden.

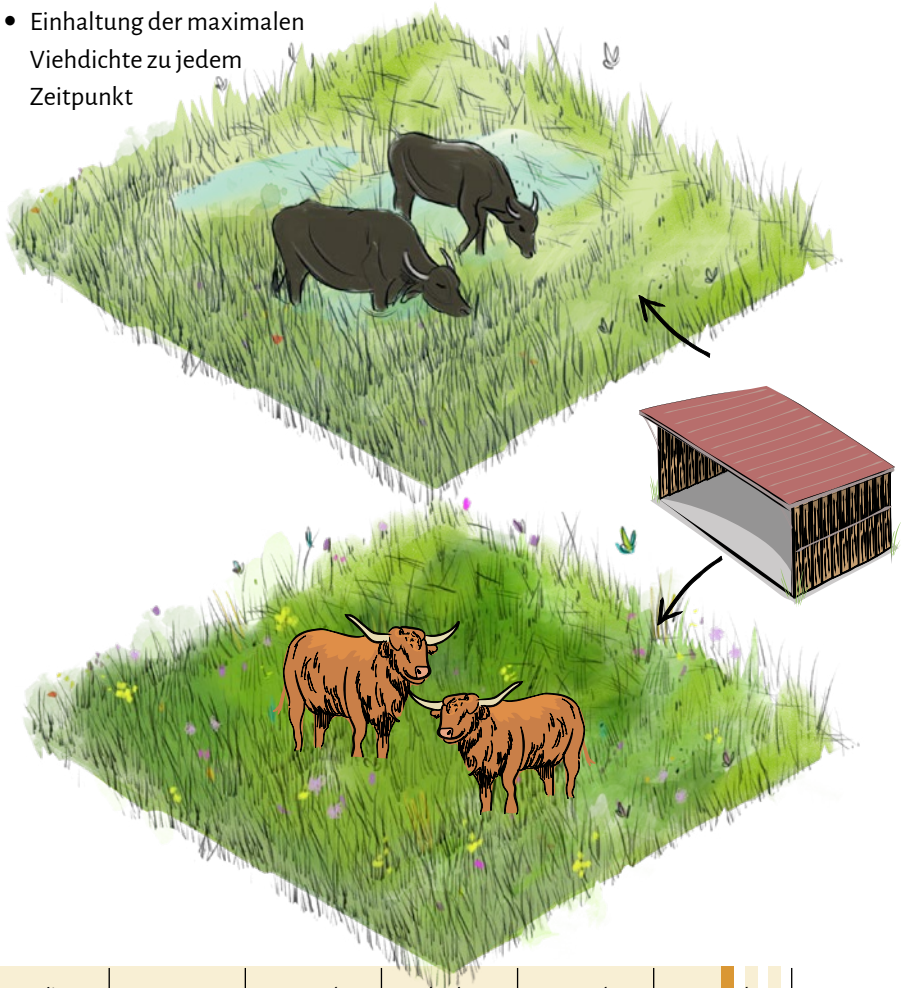
Typischerweise wird auf Naturschutzweiden mit extensiven Weidetierrassen gearbeitet.

Förderfähigkeit

- Minimalfläche von 5 ha pro beweideter Parzelle
- Mindestens 20 % der Fläche außerhalb der Überschwemmungszone HQ10
- Herkunft des im Winter verfütterten Heus zu 50 % von Biodiversitätsflächen oder vom Betrieb biologisch bewirtschafteten Mähwiesen
- Obligatorische landwirtschaftliche und ökologische Machbarkeitsstudie für beweidete Flächen über 20 ha
- Unterstand und befestigter Futterplatz bei Naturschutzweiden, die im Winter beweidet werden (siehe auch **INF_1**)
- Fläche vollständig eingezäunt (siehe auch **INF_2**)

☑ Bedingungen

- Beweidung während mindestens 9 Monaten im Jahr
- Führen eines Weideregisters mit folgenden Angaben: GVE, Beginn der Beweidung, Beginn der Ruhezeit, Ende der Ruhezeit, Ende der Weidezeit
- Nutzung der gesamten Fläche
- Keine Düngung, kein Einsatz von Pestiziden oder anderen Chemikalien. Eine Düngung mit Mist (max. 5 kg/Jahr) ist am Fuß junger Obstbäume (max. 5 Jahre alt) möglich.
- Kein Umbruch zur Grünlandsanierung, keine Erneuerung, Neueinsaat oder Übersaat, ausgenommen dem Einbringen einheimischer autochthoner Pflanzenarten
- Behebung von Wildschäden gemäß Anweisungen in Anhang 3 der aktuellen Biodiversitätsverordnung
- Keine Veränderung des Wasserhaushaltes der Fläche (z. B. durch Gräben, Drainage, Rinnen oder Bewässerungsmaßnahmen)
- Keine übermäßige Zerstörung von Grasland durch Viehtritt oder den Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen
- Verbot der Beweidung durch Vieh, das in den vorangegangenen 5 Monaten präventiv mit Entwurmungsmitteln auf Avermectin-Basis und deren Derivaten behandelt wurde. Zudem muss jede Behandlung von infizierten Tieren mit Avermectin und seinen Derivaten ausserhalb der Vertragsfläche erfolgen.
- Keine zusätzliche Fütterung, mit Ausnahme von Kälberfutterautomaten, im Rahmen des Tierwohls und im Winter zwischen dem 15. November und dem 1. April des Folgejahres; Fütterung mit Heu oder Grassilage von ungedüngten Mähwiesen (**WS**) oder Mähweiden (**MD**), alternativ mit Heu oder Silage aus biologischem Landbau
- Keine Bearbeitung mit landwirtschaftlichen Maschinen außer im Kontext der Konditionalität bzw. der Erhaltung von geschützten Biotopen und Habitaten
- Einhaltung der maximalen Viehdichte zu jedem Zeitpunkt



Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember

NSW Naturschutzweiden	ID	Bezahlung jährlich (A) oder einmalig (U)	Einheit	Prämie
Naturschutzweide mit maximal 0,8 GVE/ha	NSW	A	€/ha	**870 €**



Mähen
Keine Maschinen
Beweidung


© Simone Schneider

Beweidung mit Schafen und Ziegen - Wanderbeweidung und Weinbergsbeweidung

P

Zielsetzung

Die Wanderbeweidung mit Schafen oder Ziegen (das Kürzel **P** steht für "**P**âturage itinérant") ist eine Maßnahme zur Pflege von Biotopen und Habitaten. Sie zeichnet sich durch eine Beweidung mit hoher GVE-Dichte begrenzt auf wenige Tage aus, während sich die Fläche über das restliche Jahr frei entwickeln kann.

Die Schafbeweidung in Weinbergen zielt auf eine extensive Beweidung der Krautschicht zwischen den Reben und ermöglicht den Erhalt artenreicher Bestände.

Prämienfähigkeit

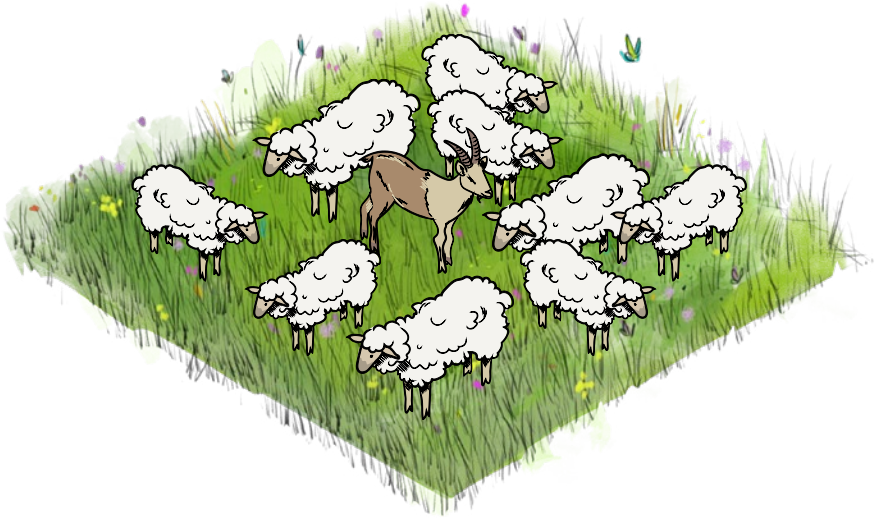
- Wanderbeweidung (**P_1** und **P_1a**): Fläche kann Dauergrünland, als Grünland genutzter Acker, klassifiziertes Biotop oder Habitat oder Pionierfläche sein
- Beweidung in Weinbergen (**P_2**): nur Weinberge

Bedingungen

- Nutzung der gesamten Fläche
- Keine Düngung, kein Einsatz von Pestiziden oder anderen Chemikalien. Eine Düngung mit Mist (max. 5 kg/Jahr) ist am Fuß junger Obstbäume (max. 5 Jahre alt) möglich.
- Kein Umbruch zur Grünlandsanierung, keine Erneuerung, Neueinsaat oder Übersaat, ausgenommen dem Einbringen einheimischer autochthoner Pflanzenarten
- Behebung von Wildschäden gemäß Anweisungen in Anhang 3 der aktuellen Biodiversitätsverordnung
- Keine mechanischen Arbeiten auf der Fläche zwischen dem 15. April und 15. Juni
- Keine Veränderung des Wasserhaushaltes der Fläche (z. B. durch Gräben, Drainage, Rinnen oder Bewässerungsmaßnahmen)
- Keine übermäßige Zerstörung von Grasland durch Viehtritt oder den Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen
- Verbot der Beweidung durch Vieh, das in den vorangegangenen 5 Monaten präventiv mit Entwurmungsmitteln auf Avermectin-Basis und deren Derivaten behandelt wurde. Jede Behandlung von infizierten Tieren mit Avermectin und seinen Derivaten muss außerhalb der Vertragsfläche erfolgen.

P_1 Wanderbeweidung mit Schafen (und Ziegen)

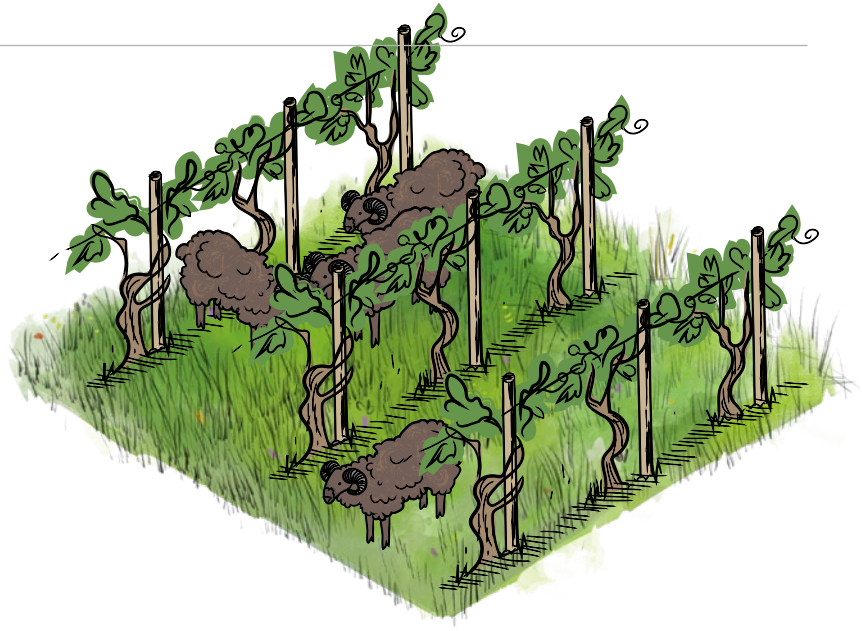
- Beweidung in 1 oder 2 Weidegängen pro Jahr oder nach einem durch die ANF definierten Beweidungsplan
- Führen eines Weideregisters mit folgenden Angaben: GVE, Beginn der Beweidung, Beginn der Ruhezeit, Ende der Ruhezeit, Ende der Weidezeit
- Die Beweidungsintensität muss so hoch sein, dass mindestens zwei Drittel der beweidbaren Biomasse während eines Weidegangs abgeweidet wird. Es sei denn, ein von der ANF genehmigter Plan sieht etwas Anderes vor. Auf geschützten Flächen (Naturschutzgebiete und Biotope) wird die Beweidungsintensität sowie die Lage der Nachtpferche (falls erforderlich) gemäß einem von der ANF genehmigten Weideplan festgelegt.



P_1a Zuschlag bei mindestens 15 % Ziegen in der Herde

P_2 Schafbeweidung in Weinbergen

- Beweidung in 1 oder 2 Weidegängen pro Jahr
- Keine Düngung, kein Einsatz von Pestiziden oder anderen Chemikalien
- Beweidungintensität: Abweiden von mindestens zwei Drittel der Krautschicht zwischen den Reben während eines Weidegangs
- Führen eines Weideregisters



P	Beweidung mit Schafen und Ziegen	ID	Bezahlung jährlich (A) oder einmalig (U)	Einheit	Prämie
	Wanderbeweidung mit Schafen (und Ziegen), 1 bis 2 Beweidungsgänge	P_1	A	€/ha	**460 €**
	Wanderbeweidung mit Schafen und Ziegen, 1 bis 2 Beweidungsgänge bei mindestens 15% Ziegen in der Herde	P_1a	A	€/ha	**530 €**
	Schafbeweidung in Weinbergen, 1 bis 2 Beweidungsgänge	P_2	A	€/ha	**570 €**


© Fanny Schaul

Wiederherstellung von artenreichem Grünland

R

Zielsetzung

Artenreiches Grünland wird in Luxemburg immer seltener. Daher ist dessen Wiederherstellung von großer Bedeutung. Die folgenden Programme zielen auf die **langfristige R**enaturierung (daher das Kürzel **R**) von Grünland mit hoher Artenvielfalt:

- Neuanlage oder Wiederherstellung von artenreichen Mähwiesen des Typs **6510** (Vertrag **R_1**)
- Entbuschung von Halbtrockenrasen und Magerweiden (**6210, 6230, 6510** in Hanglage) (Vertrag **R_2**)
- Wiedervernässung von Feuchtwiesen (z. B. Biotope **BK10** und **BK11**) (Vertrag **R_3.1**)
- Anlage von Randstreifen entlang von Bächen und Flüssen sowie von Biberaktivitäten betroffene Feuchtbrachen und andere Graslandbestände (Vertrag **R_3.2**)



R_1 Wiederherstellung von Magerwiesen mit anschließender extensiver Bewirtschaftung

Förderfähigkeit

- Artenverarmtes Grünland sowie Ackerstandorte
  - → Jede Ackerfläche, die unter diesem Programm wiederhergestellt wird, erhält den Status von Grünland.
- Wiederherstellung von artenreichem Grünland durch eine der folgenden zwei Methoden: 1. Übertragung von Mahdgut oder Spendermaterial (von artenreichen Wiesen), 2. Einsaat mit gebietseigenen Wildpflanzen-Saatgutmischungen
- Obligatorische Begleitung der Maßnahme durch eine*n anerkannte*n Sachverständige*n (Biologische Station,Umweltbüro, ANF)

Allgemeine Bedingungen

- Nutzung der gesamten Fläche; Aussaat oder Übertragung von Spendermaterial kann auf definierte Teilflächen beschränkt sein
- Keine Düngung, kein Einsatz von Pestiziden oder anderen Chemikalien. Eine Düngung mit Mist (max. 5 kg/Jahr) ist am Fuß junger Obstbäume (max. 5 Jahre alt) möglich.
- Außerhalb der Teilfläche, keine Erneuerung von Dauergrünland, keine Nachsaat oder Übersaat
- Keine Veränderung des Wasserhaushaltes der Fläche (z. B. durch Gräben, Drainage, Rinnen oder Bewässerungsmaßnahmen)
- Behebung von Wildschäden gemäß Anweisungen in Anhang 3 der aktuellen Biodiversitätsverordnung
- Obligatorische Entfernung und Nutzung des Mahdguts
- Keine mechanischen Arbeiten (Walzen, Entbuschung etc.) in der Zeit vom 15. April bis zum ersten Schnitt, ausgenommen das Jahr der Renaturierung

Vorgehen

Die Maßnahme umfasst 3 Phasen, die innerhalb von 5 Jahren aufeinander folgen. In Phase 2 werden 4 verschiedene Varianten der Wiederherstellung unterschieden, je nach Art des Spendermaterials und der Empfängerfläche. Die Längen der Phasen können je nach örtlichen Gegebenheiten und Empfängerfläche, in Absprache mit der/dem Expertin/Experten, variieren.

Phase 1 (fakultativ): Aushagerung (1–3 Jahre)

- Empfängerfläche Grünland:
  Keine mechanischen Arbeiten in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Mai (walzen, striegeln, mähen usw.), kein Umbruch zur Erneuerung, keine Übersaat, Mähen mit mindestens 3 Schnitten pro Jahr ab dem 15. Mai, Entfernen des Mahdguts
- Empfängerfläche Acker:
  Anlegen und Ernten einer zehrenden Kultur, keine Verwendung von organischen oder chemischen Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln

Phase 2: Bodenvorbereitung

Wenn die Empfängerfläche zu groß ist, um in einem Zug vollständig renaturiert zu werden, kann diese Phase in einem Zeitraum von maximal 4 Jahren auf verschiedene Bereiche der Fläche aufgeteilt werden.

Vorbereitung der Empfängerfläche: Oberflächliche Bodenbearbeitung auf der betroffenen Fläche ohne Wenden des Bodens (Auflockerung des Bodens durch zwei Durchgänge mit einer Kreiselegge oder einer ähnlichen Maschine).

In Phase 2 werden mehrere Varianten unterschieden, je nachdem ob es sich bei der Empfängerfläche um Grünland oder um Acker handelt sowie ob mit Mahdgutübertragung oder Einsaat gearbeitet wird:

Mahdgutübertragung (R_1.1 und R_1.2)

- Mähen der artenreichen Spenderfläche früh am Morgen
- Laden des frischen Mahdgutes mit einem selbstladenden Anhänger mit Dosierwalzen (oder Ähnlichem)
- Transport des Spendermaterials am selben Tag zur Empfängerfläche, Entladen und gleichmäßiges Verteilen auf der Empfängerfläche
- Mähen der Fläche in den folgenden Monaten, wenn dies nach Meinung der/des Sachverständigen erforderlich ist
- Möglichkeit einer frühen Mahd im April des darauffolgenden Jahres, um gute Entwicklung der eingeführten Arten zu gewährleisten (in Absprache mit der/dem Expertin/Experten)

Ansaat von zertifiziertem autochthonem Wildpflanzensaatgut (R_1.3 und R_1.4)

- Einsaat mit zertifiziertem, autochthonem Wildpflanzensaatgut (Anhang 4: Mischung B) im September/Oktober oder März/April
- Walzen der eingesäten Fläche
- Mähen der Fläche in den Folgemonaten, wenn dies nach Meinung der/des Sachverständigen erforderlich ist

Phase 3: Extensive Mahd (in den verbleibenden Vertragsjahren nach Phase 2)

- Mahd ab dem 1. Juli
- Mahd mit einem oder zwei Schnitten (Trocknung des Aufwuchs auf der Fläche selbst, Abtransport des Heus)







© Fanny Schaul, SICONA

R_2 Wiederherstellung von Halbtrockenrasen und mageren Weiden

Förderfähigkeit

- Verbuschte Flächen, die als Biotoptyp **6210, 6110, 6230, BK03, BK07** oder als **6510** eingestuft sind und in der Vergangenheit beweidet wurden
- Flächen mit einem hohen Potenzial, sich zu einem der obengenannten Biotoptypen zu entwickeln
- Beifügung eines Managementplans bei Beantragung der Teilnahme an diesem Programm

Wichtiger Hinweis

Im Rahmen dieses Entbuschungsprogramms ist eine zusätzliche Naturschutzgenehmigung der ANF erforderlich. Die Arbeiten dürfen erst beginnen, wenn eine solche Genehmigung vorliegt. Entbuschungsarbeiten sind auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 1. März des Folgejahres beschränkt. Im letzten Jahr der Vertragslaufzeit wird die wiederhergestellte Fläche durch ein botanisches Monitoring begleitet.

Allgemeine Bedingungen

- Nutzung der gesamten Fläche; Entbuschung kann auf definierte Teilflächen beschränkt sein.
- Keine Düngung, kein Einsatz von Pestiziden oder anderen Chemikalien. Eine Düngung mit Mist (max. 5 kg/Jahr) ist am Fuß junger Obstbäume (max. 5 Jahre alt) möglich.
- Verbot von Nachsaat oder Übersaat; eventuelle Ausnahme bei Einsaat mit zertifiziertem, autochthonem Wildpflanzensaatgut (Anhang 4: Mischung B)
- Keine Veränderung des Wasserhaushaltes der Fläche (z. B. durch Gräben, Drainage, Rinnen oder Bewässerungsmaßnahmen)
- Behebung von Wildschäden gemäß Anweisungen in Anhang 3 der aktuellen Biodiversitätsverordnung
- Keine mechanischen Arbeiten (Walzen, Striegeln etc.) in der Zeit vom 15. April bis zum 15. Juni
- Beweidung möglich zwischen dem 1. April und dem 15. November
- Verbot der Beweidung durch Vieh, das in den vorangegangenen 5 Monaten präventiv mit Entwurmungsmitteln auf der Basis von Avermectin und dessen Derivaten behandelt wurde. Jede Behandlung von infizierten Tieren mit Avermectin und seinen Derivaten muss außerhalb der Vertragsfläche stattfinden.
- Keine zusätzliche Fütterung mit Ausnahme von Kälberfütterautomaten und im Kontext des Tierwohls

Vorgehen

- Die Zielfläche muss mindestens 70 % der eingezäunten Fläche abdecken.

Phase 1

- Entbuschung und Entfernung von möglichst viel Pflanzenmaterial von der Fläche
- Nach der Entbuschung, Beweidung während der Vegetationsperiode ohne Begrenzung der Viehdichte oder zweimalige Mahd, wobei die erste Mahd nach dem 1. Juli erfolgt und das Pflanzenmaterial von der Fläche entfernt wird
- Falls die Fläche beweidet werden soll, Errichtung eines Zauns, der die Zielfläche einschließt (z. B. in Verbindung mit dem Programm **INF_2**)

Variante R_2.1
Mechanische Entbuschung (mit großen Maschinen)

Variante R_2.2
Manuelle Arbeiten (mit Kettensäge und Freischneider)

Zuschlag R_2.1a oder R_2.2a
Beweidung mit Schaf- oder Ziegenrassen, die eine Vorliebe für das Abweiden von holziger Vegetation haben (auch für Phase 2)

Phase 2

- Mähen der Stockausschläge nach dem 15. Juni und Entfernen des Materials
- Beweidung ohne Begrenzung der GVE pro Hektar mit einer durchgehenden Ruhezeit von 8 Wochen, die im Vertrag anzugeben ist
  - Führen eines Weideregisters mit folgenden Angaben: GVE, Beginn der Beweidung, Beginn der Ruhezeit, Ende der Ruhezeit, Ende der Weidezeit
  - Auf steil abfallenden Flächen ist die Beweidung mit Ziegen oder Schafen vorzuziehen
- Alternativ zur Beweidung: Mindestens zweischürige Mahd, wobei die 1. Mahd nach dem 1. Juli erfolgt und das Material von der Fläche entfernt wird



R_3 Wiederherstellung von Feuchtwiesen und Ufervegetation

Variante R_3.1
Wiederherstellung und extensive Nutzung von Feuchtgrünland

Förderfähigkeit

- Feuchte Flächen, die zumindest während eines Teils des Jahres landwirtschaftlich nutzbar bleiben, oder
- wenn die Fläche noch nicht vernässt ist, wird in einer Machbarkeitsstudie von einer/einem Expertin/Experten (Biologische Station, Umweltbüro, ANF) das Potenzial für eine Wiedervernässung untersucht. Die Fläche ist erst dann förderfähig, wenn sie wiedervernässt wurde, z. B. durch die Blockierung oder Entfernung von Drainagen oder die Wiederherstellung von Quell- oder Wasserläufen.
- Dieses Programm muss mit einem anderen Programm des Typs **H_0, WS, MD, SW, NSW** oder **P_1** kombiniert werden, mit welchem die Förderung kumuliert werden kann.
- Die förderfähige Fläche beschränkt sich auf die vernässte Fläche.



Allgemeine Bedingungen

- Verbot des Ausbringens von Düngemitteln, Pestiziden oder anderen Chemikalien
- Kein Umbruch zur Grünlandsanierung, keine Erneuerung, Neueinsaat oder Übersaat, ausgenommen ist das Einbringen einheimischer autochthoner Pflanzenarten
- Keine Veränderung des Wasserhaushaltes der Fläche; Ausnahme: im Zusammenhang mit diesem Programm vorgesehene Arbeiten
- Behebung von Wildschäden gemäß Anweisungen in Anhang 3 der aktuellen Biodiversitätsverordnung
- Keine übermäßige Zerstörung von Grasland durch Viehtritt oder den Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen
- Obligatorische Entfernung und Nutzung des Mahdguts
- Extensive Nutzung der gesamten betroffenen Fläche
- Keine mechanischen Arbeiten (Walzen, Entbuschung etc.) in der Zeit vom 15. April bis zum ersten Schnitt, keine Beweidung
- Ein bis zwei Schnitte jedes Jahr ab dem festgelegten Mahdzeitpunkt; Trocknen des Mahdgutes auf der Fläche mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren (Silage max. alle zwei Jahre)
- Verbot der Beweidung durch Vieh, das in den vorangegangenen 5 Monaten präventiv mit Entwurmungsmitteln auf der Grundlage von Avermectin und seinen Derivaten behandelt wurde. Jede Behandlung infizierter Tiere mit Avermectin und seinen Derivaten muss außerhalb der Vertragsfläche stattfinden.
- Keine zusätzliche Fütterung mit Ausnahme von Kälberfütterautomaten und im Kontext des Tierwohls

Spezifische Bedingungen

- Falls in der Machbarkeitsstudie angegeben, freier Zugang zur Fläche für die ANF oder die Biologischen Stationen, um die notwendigen Arbeiten zur Blockierung oder Entfernung von Drainagesystemen oder zur Renaturierung von Quellen oder anderen Feuchtbiotopen durchzuführen
- Nutzung in Kombination mit anderen Biodiversitätsverträgen, die für das Grünland vorgesehen sind



Philip Birget

R_3 Wiederherstellung von Feuchtwiesen und Ufervegetation

Variante R_3.2
Wiederherstellung von Feuchtbrachen ohne landwirtschaftliche Nutzung

Förderfähigkeit

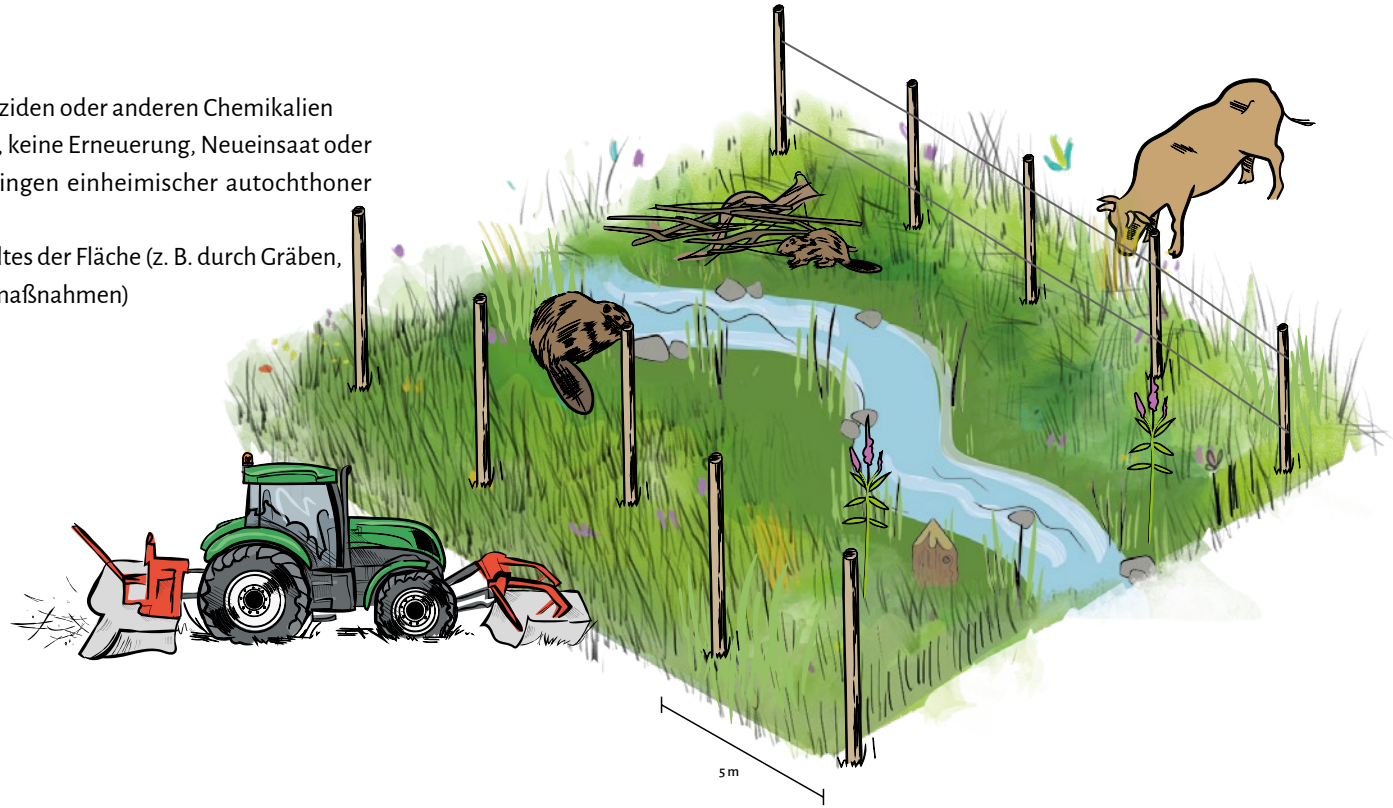
- Vernässte Flächen, auf denen aufgrund von Biberaktivität, Renaturierungen von Flüssen oder Quellen, Blockade von Drainagen usw. keine landwirtschaftliche Nutzung mehr möglich ist
- Anlage eines Weihers
- Uferrandstreifen: Förderung einer gewässerbegleitenden Gehölzvegetation (**BK12**)

Allgemeine Bedingungen

- Keine Düngung, kein Einsatz von Pestiziden oder anderen Chemikalien
- Kein Umbruch zur Grünlandsanierung, keine Erneuerung, Neueinsaat oder Übersaat, ausgenommen dem Einbringen einheimischer autochthoner Pflanzenarten
- Keine Veränderung des Wasserhaushaltes der Fläche (z. B. durch Gräben, Drainage, Rinnen oder Bewässerungsmaßnahmen)

Spezifische Bedingungen

- Klare Abtrennung der Fläche durch einen Zaun oder Pfosten (mindestens 1 Pfosten alle 5 m)
- Verzicht auf jegliche Nutzung während der Vertragslaufzeit
- Verzicht auf Befahren der Fläche mit landwirtschaftlichen Maschinen



R	Wiederherstellung von artenreichem Grünland		Bezahlung jährlich (A) oder einmalig (U)	Einheit	Prämie
	Wiederherstellung von Magerwiesen mit anschließender extensiver Bewirtschaftung - Mahdgutübertragung - Ausgangszustand: Grünland	R_1.1	A	€/ha	**660 €**
	Wiederherstellung von Magerwiesen mit anschließender extensiver Bewirtschaftung - Mahdgutübertragung - Ausgangszustand: Acker	R_1.2	A	€/ha	**1.100 €**
	Wiederherstellung von Magerwiesen mit anschließender extensiver Nutzung - Ansaat von gebietseigenem Saatgut - Ausgangszustand: Grünland	R_1.3	A	€/ha	**780 €**
	Wiederherstellung von Magerwiesen mit anschließender extensiver Nutzung - Ansaat von gebietseigenem Saatgut - Ausgangszustand: Acker	R_1.4	A	€/ha	**1.500 €**
	Wiederherstellung von Halbtrockenrasen und mageren Weiden - mechanische Arbeiten	R_2.1	A	€/ha	**1.970 €**
	Wiederherstellung von Halbtrockenrasen und mageren Weiden - mechanische Arbeiten mit Zuschlag für Beweidung mit Schafen oder Ziegen	R_2.1a	A	€/ha	**2.040 €**
	Wiederherstellung von Halbtrockenrasen - manuelle Arbeiten (Motorsäge, Freischneider, Entfernen des Schnittmaterials)	R_2.2	A	€/ha	**5.900 €**
	Wiederherstellung von Halbtrockenrasen - manuelle Arbeiten (Motorsäge, Freischneider, Entfernen des Schnittmaterials) mit Zuschlag für Beweidung mit Schafen oder Ziegen	R_2.2a	A	€/ha	**5.970 €**
	Wiederherstellung und extensive Nutzung von Feuchtgrünland	R_3.1	A	€/ha	**500 €**
	Wiederherstellung von Feuchtbrachen ohne landwirtschaftliche Nutzung	R_3.2	A	€/ha	**900 €**

Philip Birget

Nutzung und Wiederherstellung von Streuobstwiesen

V

Zielsetzung

Traditionelle Streuobstwiesen (das Kürzel **V** steht für "**V**erger") zählen zu den artenreichsten Lebensräumen unserer Region. Die angebotenen Verträge sollen eine naturnahe Bewirtschaftung fördern.

Es werden auch Verträge für die Wiederherstellung von verbuschten Streuobstwiesen angeboten, die über einen längeren Zeitraum nicht mehr unterhalten wurden.

Allgemeine Bedingungen

Grünland unter Bäumen

- Nutzung der gesamten Fläche
- Keine Düngung, kein Einsatz von Pestiziden oder anderen Chemikalien. Eine Düngung mit Mist (max. 5 kg/Jahr) ist am Fuß junger Obstbäume (max. 5 Jahre alt) möglich.
- Kein Umbruch zur Grünlandsanierung, keine Erneuerung, Neueinsaat oder Übersaat, ausgenommen dem Einbringen einheimischer autochthoner Pflanzenarten
- Behebung von Wildschäden gemäß Anweisungen in Anhang 3 der aktuellen Biodiversitätsverordnung
- Keine Veränderung des Wasserhaushaltes der Fläche (z. B. durch Gräben, Drainage, Rinnen oder Bewässerungsmaßnahmen)
- Keine übermäßige Zerstörung von Grasland durch Viehtritt oder den Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen
- Verbot der Beweidung durch Vieh, das in den vorangegangenen 5 Monaten präventiv mit Entwurmungsmitteln auf Avermectin-Basis und deren Derivaten behandelt wurde. Jede Behandlung von infizierten Tieren mit Avermectin und seinen Derivaten muss außerhalb der Vertragsfläche erfolgen.
- Keine zusätzliche Fütterung, mit Ausnahme von Kälberfutterautomaten und im Kontext des Tierwohls
- Keine mechanische Bearbeitung (Abschleppen, Mahd, usw.) zwischen dem 15. April und dem 15. Juni

Nutzung der Bäume

- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln an Bäumen; mögliche Ausnahme: Befall mit Pflanzenpathogenen, deren Bekämpfung obligatorisch ist (schriftlicher Beschluss der ASTA notwendig)
- Neupflanzung von Bäumen (siehe **C_5** für Finanzierung)
- Belassen von toten Bäumen mit einem BHD (Brusthöhendurchmesser) von mehr als 20 cm; Rückschnitt auf Baumtorso möglich
- Mögliche Zusatzfinanzierung für fachgerechten Schnitt der Bäume: siehe **V_3**

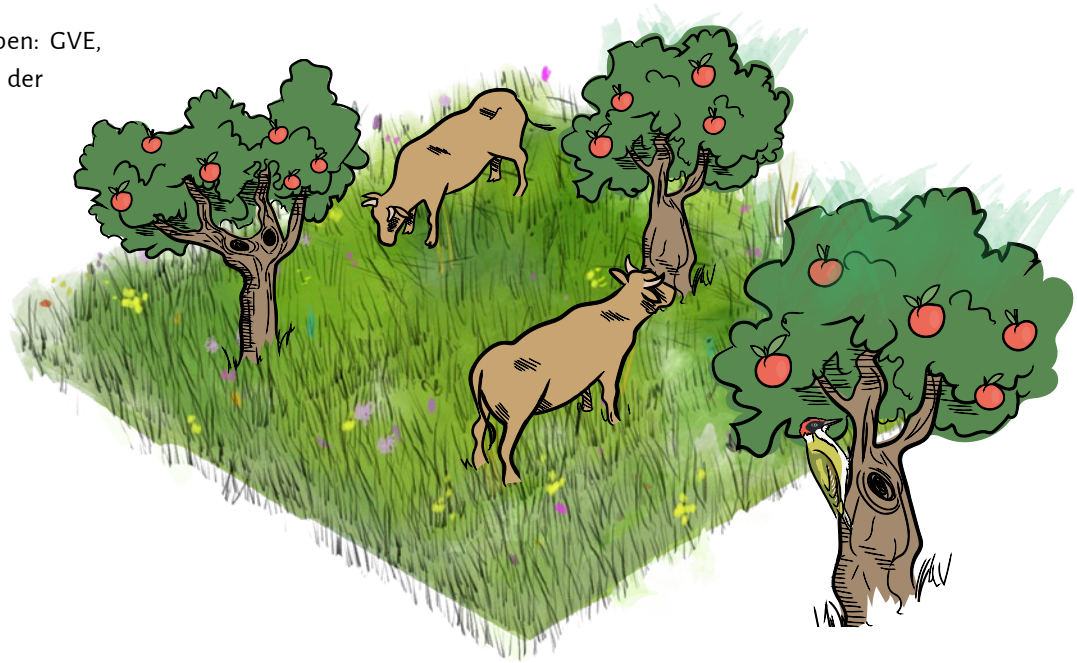
V_1 Extensive Nutzung von Streuobstwiesen

Förderfähigkeit

- Flächen mit mindestens 10 hochstämmigen Obst- oder Nussbäumen mit Funktion als Landschaftsstruktur oder mit Lebensraumfunktion
- Vertragsfläche muss mindestens zu 70 % von Streuobstwiese bedeckt sein
- Nutzung der gesamten Fläche als Dauergrünland

Spezifische Bedingungen

- Grünlandnutzung: Beweidung während der Vegetationsperiode mit maximal 2 GVE/ha zwischen dem 1. April und dem 15. November
- Mindestens 3 Monate Weidezeit pro Vegetationsperiode; vorübergehender Abtrieb des Viehs möglich
- Führen eines Weideregisters mit folgenden Angaben: GVE, Beginn der Beweidung, Beginn der Ruhezeit, Ende der Ruhezeit, Ende der Weidezeit



V_2 Wiederherstellung verbuschter Streuobstwiesen

Förderfähigkeit

- Verbuschte Streuobstwiesen, deren höchste Vegetationsstruktur noch von den Kronen der Obstbäume dominiert wird
- Streuobstwiesen, die nach Entbuschung und Neupflanzung mindestens 10 Obstbäume enthält
- Beifügen eines professionell erstellten Managementplans (von Biologischer Station, Umweltbüro, ANF) bei Beantragung der Teilnahme an diesem Programm

Vorgehen

Phase 1

- Entbuschung der vorwiegend verholzten Vegetation mit Ausnahme der Obstbäume und Entfernung des Pflanzenmaterials von der Fläche
- Markierung der bestehenden Obstbäume auf dem Grundstück und Angabe ihrer Anzahl im Vertrag
- Erhalt aller Obstbäume mit einem Durchmesser von mehr als 20 cm
- Rückschnitt auf Torso von toten Bäumen mit BHD (Brusthöhendurchmesser) von mehr als 20 cm
- Falls weniger als 10 Bäume auf Fläche Anpflanzung zusätzlicher Bäume mit individuellem Schutz gegen Beweidungsschäden
- Bei Beweidung: Errichtung eines Zauns um die betreffende Fläche

Variante V_2.1
Mechanische Entbuschung mit großen Maschinen (z. B. Forstmulcher)

Variante V_2.2
Manuelle Entbuschung (z. B. mit Motorsäge und Freischneider)

Phase 2

- Beweidung zwischen dem 1. April und dem 15. November ohne Begrenzung der Viehdichte; Beweidungspause möglich
- Alternativ: Mahd nach dem 15. Juni mit Entfernung des Mahdguts
- Falls erforderlich, Mähen oder Mulchen der Stockausschläge nach dem 15. Juni
- Im letzten Jahr des Vertrags, obligatorische botanische Bewertung der wiederhergestellten Fläche durch eine/n anerkannte/n Expertin/Experten

Wichtiger Hinweis
Im Rahmen dieses Entbuschungsprogramms ist eine zusätzliche Naturschutzgenehmigung der ANF erforderlich. Die Arbeiten dürfen erst beginnen, wenn eine solche Genehmigung vorliegt. Entbuschungsarbeiten sind auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 1. März des Folgejahres beschränkt. Im letzten Jahr der Vertragslaufzeit wird die wiederhergestellte Fläche durch ein botanisches Monitoring begleitet.

V_3 Pflegeschnitt von Obstbäumen

Förderfähigkeit

- Die Prämie wird pro Obstbaum mit einem BHD (Brusthöhendurchmesser) von mindestens 20 cm ausgezahlt.
- Das Programm **V_3** ist kombinierbar mit anderen Biodiversitätsprogrammen, die auf der Fläche angewendet werden.
- Die Fläche, auf der die Bäume stehen, muss nicht zwingend unter Biodiversitätsvertrag stehen.
- Die Person, die den Schnitt vornimmt, muss einen Nachweis der Ausbildung oder Qualifikation im Obstbaumschnitt vorlegen.

Spezifische Bedingungen

- Der Pflegeschnitt der Bäume muss mindestens einmal während der 5 jährigen Vertragslaufzeit garantiert werden.
- Bei jungen Bäumen kommt ein manuelles Mähen am Fuß der Bäume hinzu.
- Eine Beratung durch die jeweilige Biologische Station ist obligatorisch.
- Die Zuschüsse werden nach Abschluss der Arbeiten und nach Kontrolle der fachgerechten Durchführung, die in einem Abnahmeprotokoll von der ANF festgehalten wird, ausgezahlt.



© SICONA



© Marc Thiel

V	Nutzung und Wiederherstellung von Streuobstwiesen (Bongerten)		Bezahlung jährlich (A) oder einmalig (U)	Einheit	Prämie
	Extensive Nutzung von Streuobstwiesen	V_1	A	€/ha	**510 €**
	Wiederherstellung verbuschter Streuobstwiesen – mechanische Arbeiten	V_2.1	A	€/ha	**1.900 €**
	Wiederherstellung verbuschter Streuobstwiesen – manuelle Arbeiten	V_2.2	A	€/ha	**5.820 €**
	Pflegeschnitt von Obstbäumen (einmal in 5 Jahren)	V_3	U	€/Baum	**145 €**


© Simone Schneider

Erhaltungspflege von Biotopen

EN

Die Biodiversitätsprogramme der EN-Reihe (das Kürzel **EN** steht für „**EN**tretien“) fördern aufwendige maschinelle Arbeiten, um flächige Biotope oder Hecken zu pflegen und deren Charakter und Artenvielfalt zu erhalten.



EN_1 Gezielte Pflegemaßnahmen für Biotope

Zielsetzung

Dieses Maßnahmenpaket zielt auf die minimale Pflege eines flächigen Biotops ab, mit dem Ziel, dessen Offenland-Charakter zu erhalten. Der Vertragsantrag muss eine detaillierte Beschreibung des Erhaltungsziels, der während der Vertragslaufzeit durchzuführenden Maßnahmen und eine Begründung enthalten, warum die Maßnahmen nicht durch andere Programme dieser Verordnung durchgeführt werden können. Im letzten Jahr der Vertragslaufzeit wird die betroffene Fläche von einem anerkannten Sachverständigen bewertet.

Förderfähigkeit

Flächen, die die Biotoptypen **BK01, BK02, BK03, BK04, BK05, BK06, BK07**, **BK11, BK12, BK15, BK19, BK21, 6430, 6210, 6230, 6110, 6410, 4030, 7140, 8150, 8160, 8210, 8220, 8230** enthalten und angrenzende Flächen mit dem Potenzial, sich zu einem solchen Biotop zu entwickeln. Lebensräume von Arten, die mit brachliegendem Grünland assoziiert sind und angrenzende Flächen mit dem Potenzial, sich zu einem Lebensraum für die definierte Zielart zu entwickeln.
Maximale Flächengröße: 2 ha.

Allgemeine Bedingungen

- Verbot der Ausbringung von Düngemitteln, Pestiziden oder anderen Chemikalien
- Verbot der Erneuerung: keine Nachsaat oder Übersaat; Ausnahme im Zusammenhang mit der Einführung seltener einheimischer Arten möglich
- Verbot der Veränderung des Wasserhaushalts der Fläche (z. B. durch das Anlegen von Gräben, Drainagen und Rinnen oder Bewässerungsmaßnahmen)
- Keine übermäßige Zerstörung von Grasland durch Viehtritt oder den Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen
- Obligatorische Entfernung und Nutzung des Mahdguts

Besondere Bedingungen

- Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß einem Bewirtschaftungsplan in Abstimmung auf die zu schützenden Biotope/Arten durch Mähen mit Entfernung des Mahdgutes oder kurzfristige Beweidung. Die Einzelheiten der durchzuführenden Maßnahmen sind vertraglich festzuhalten.
- Jede maschinelle Bearbeitung mit Ausnahme der vorgesehenen Bewirtschaftungsmaßnahmen ist verboten.
- Die Fläche muss mindestens einmal in 5 Jahren genutzt werden.
- Der offene Charakter des Biotops ist zu erhalten, die Verbuschung der Fläche ist auf jeden Fall zu vermeiden.
- Die/der Landwirt*in muss die Nutzung der Fläche dokumentieren und dies bei Kontrolle vorweisen können.

EN_2.1 Ökologischer Schnitt von Hecken

Zielsetzung

- Pflege und Förderung einer naturnahen Hecke als Lebensraum für Insekten, Vögel und kleine Säugetiere. Hierzu wird ein Managementplan von den Biologischen Stationen erarbeitet und festgelegt.

Förderfähigkeit

Lineare Heckenstrukturen (Biotop **BK17**)

Besondere Bedingungen

- Pflege einer Hecke (Höhenschnitt) einmal in 5 Jahren
- Managementplan (Höhe, Breite, Länge) der Hecke, der von den Biologischen Stationen erstellt wird
- Die angestrebte Höhe der Hecke für die einzelnen Abschnitte ist im Vertrag festzuhalten.
- Ein Seitenschnitt ist alle 2 Jahre möglich. Entlang von Straßen und Wegen ist der Seitenschnitt auf der Seite der Straße bzw. des Weges jedes Jahr möglich.
- Entfernung des Schnittguts
- Kein Pflügen oder Wenden im Wurzelsystem: Abstand von mindestens 3 m zum Heckenstreifen einhalten
- Zahlung der Prämie erfolgt erst nach Kontrolle des Ergebnisses durch die ANF



Philip Birget

EN_2.2 Teilweises "auf den Stock setzen" von Hecken

Zielsetzung

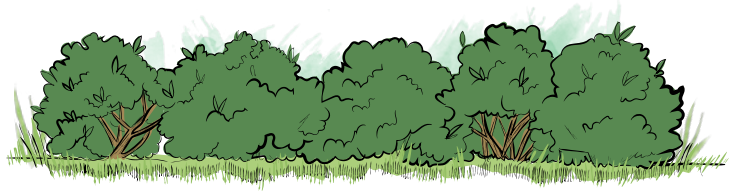
- Pflege und Förderung einer natürlichen Hecke als Lebensraum für Insekten, Vögel und kleine Säugetiere. Hierzu wird ein Managementplan von den Biologischen Stationen erarbeitet und festgelegt.

Förderfähigkeit

Mindestens 10 Jahre alte Hecke, die sich in einer offenen Landschaft mit günstigen Lichtverhältnissen für ihre Entwicklung befindet.

Besondere Bedingungen

- Wenn die Hecke > 100 m lang oder > 250 m² groß ist, darf diese max. zu 30 % auf den Stock gesetzt werden.
- Wenn die Hecke < 100 m lang oder < 250 m² groß ist, darf diese max. zu 40 % auf den Stock gesetzt werden.
- Die Eingriffe sind auf 3 Jahre zu verteilen.
- Der gleiche Abschnitt darf nur einmal in 10 Jahren auf den Stock gesetzt werden (bei Vertragsabschluss zu beachten). Eine Ausnahme von dieser Regel ist möglich, wenn die Maßnahme im Rahmen eines Aktionsplans für geschützte Arten erfolgt, der eine regelmäßigere Entbuschung erfordert.
- Kein Fällen von Bäumen, die innerhalb einer natürlichen Hecke wachsen.
- Die Enden der Hecke (die letzten 2 m) dürfen nicht auf den Stock gesetzt werden; sie können jedoch auf eine Höhe von mindestens 1 m zurückgeschnitten werden.
- Nach dem Eingriff muss die Hecke frei wachsen können.
- Kein Pflügen und Wenden im Wurzelsystem; daher muss der Mindestabstand zu gepflügten Flächen 3 m betragen.
- Das Schnittgut muss aus der Hecke entfernt werden.
- Die auf den Stock zu setzenden Abschnitte sind im Vertrag anzugeben.
- Die Zahlung der Prämie erfolgt erst nach Kontrolle des Ergebnisses durch die ANF.





Jahr 1



Jahr 2



Jahr 3



Richtig „auf den Stock" gesetzt

~ 15 cm über dem Boden

EN	Erhaltungspflege von Biotopen	ID	Bezahlung jährlich (A) oder einmalig (U)	Einheit	Prämie
	Gezielte Pflegemaßnahmen von Biotopen	EN_1	A	€/ha	**1.470 €**
	Ökologischer Schnitt von Hecken	EN_2.1	U	€/m	**1,10 €**
	Teilweises "auf den Stock setzen" von Hecken	EN_2.2	U	€/m	**7 €**


© ANF

Schaffung von ökologischen Strukturelementen

C

Zielsetzung

Strukturelemente (das Kürzel **C** steht für "**C**réation de structures") in der offenen Landschaft wie Bäume, Hecken, Steinhaufen, Benjes-Hecken (Totholz-Haufen) und Trockenmauern sind wichtige Mikrohabitate für kleine Tiere wie Vögel, Kleinsäuger, Reptilien, Amphibien und Insekten. Des Weiteren tragen solche ökologische Strukturen zur Diversifizierung der Landschaft bei. Solche Strukturelemente können auch, wie im Agrargesetz vorgesehen (**BCAE 8.1**), als "nicht produktive Flächen oder Elemente" angesehen werden.



C_1 Anlage und Unterhalt von Benjes-Hecken (Totholz-Hecken)

Förderfähigkeit

Offene Flächen, die nicht frisch entbuscht sind und nicht als Biotop oder Habitat eingestuft sind. Keine Anlage von Totholz-Hecken in bereits bestehenden lebenden Hecken (**BK17**) oder am Rande von Wäldern.

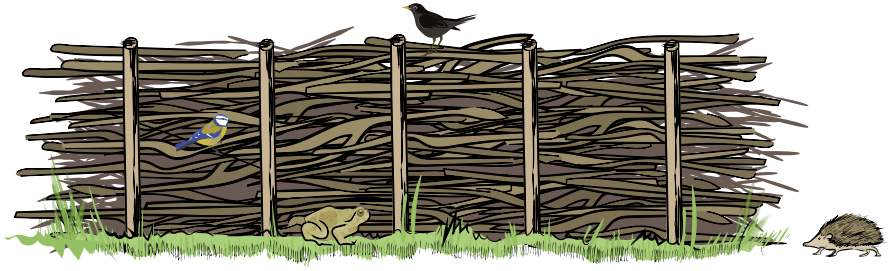
Bedingungen

- Verwendung von natürlichem, unbehandeltem Holzmaterial mit einem Alter von höchstens 6 Monaten und einem Volumen von 10 bis 20 m³, das während der Vertragslaufzeit an Ort und Stelle verbleibt.
- Die Benjes-Hecke muss spätestens am 1. März des ersten Vertragsjahres angelegt sein.
- Der Anlageort wird gemeinsam mit den Biologischen Stationen festgelegt. Auf jeder Seite der Totholz-Hecke muss ein freier Zugang von mindestens 3 m bestehen.
- Die maximale Dichte beträgt 100 m³ / ha.
- Dieses Programm ist mit den Biodiversitätsprogrammen für extensives Grünland (Programme **H_0, MW, MD, SW, NSW**) oder extensives Ackerland (**TL**) vereinbar.

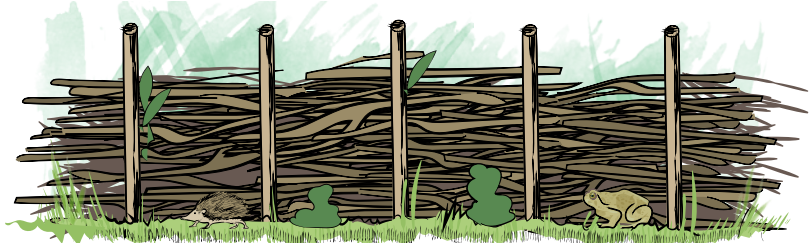
C_1a Zuschlag

- Jährliche Prämie für die Einhaltung einer Pufferzone von 10 m um die individuell angelegte Totholz-Hecke
- Markierung der Pufferzone durch Pfosten
- Auf Weiden: Installation eines Schutzzauns
- Keine Pflege der Pufferzone durch Mähen, Beweiden oder Pflügen während der Vertragslaufzeit

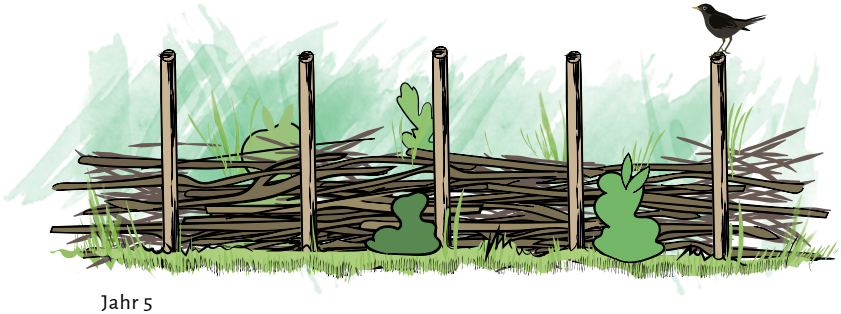
Benjes-Hecke



Jahr 1



Jahr 3



Jahr 5

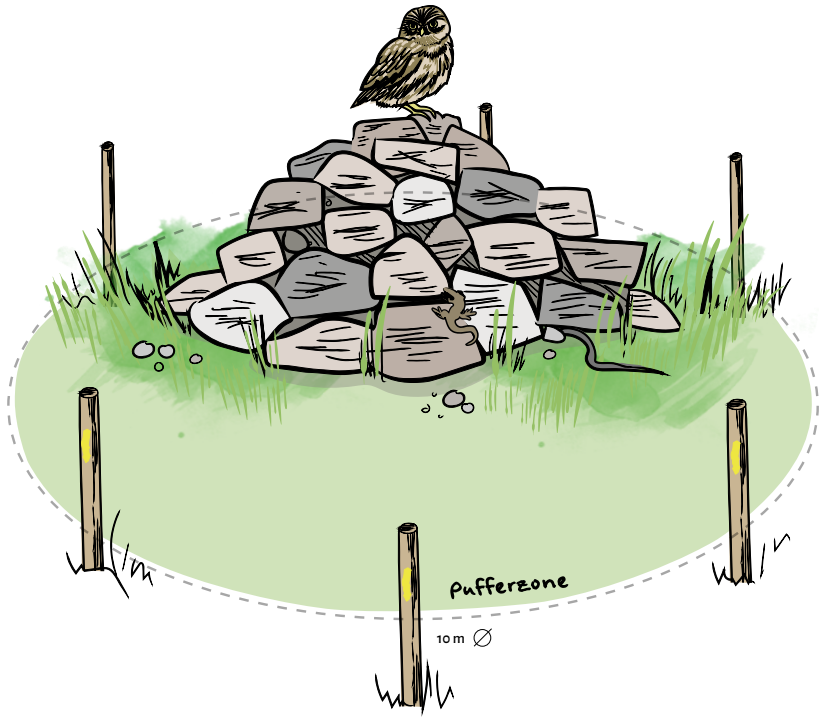
C_2 Anlage von Steinhaufen

Förderfähigkeit

Offene Flächen, die nicht frisch entbuscht sind und nicht als Biotop oder Habitat eingestuft sind. Keine Anlage von Steinhaufen in bereits bestehenden lebenden Hecken (**BK17**).

Bedingungen

- Die Anlage eines Natursteinhaufens mit einer Größe von 1 bis 25 m³ erfolgt mit Material aus einem lokalen Steinbruch.
- Der Anlageort wird gemeinsam mit den Biologischen Stationen festgelegt. Auf jeder Seite des Steinhaufens muss ein freier Zugang von mindestens 3 m bestehen.
- Die maximale Dichte beträgt 60 m³ / ha.
- Die Zuschüsse werden nach Abschluss der Arbeiten und nach Kontrolle ihrer ordnungsgemäßen Durchführung, die in einem Abnahmeprotokoll festgehalten wird, ausgezahlt. Der Steinhaufen muss mindestens 7 Jahre lang bestehen bleiben.
- Dieses Programm ist mit den Biodiversitätsprogrammen für extensives Grasland (Programme **H_0, MW, MD, SW, NSW**) oder extensives Ackerland (**TL**) vereinbar.



C_2a Zuschlag

- Jährliche Prämie für die Einhaltung einer Pufferzone von 10 m um den individuell angelegten Steinhaufen
- Markierung der Pufferzone durch Pfosten
- Auf Weiden: Installation eines Schutzzauns
- Keine Pflege durch Mähen, Beweiden oder Pflügen während der Vertragslaufzeit

C_3 Trockenmauern

C_3.1 Anlage und Instandsetzung von Trockenmauern

Förderfähigkeit
Flächen in Grünzonen, die sich auf einer landwirtschaftlich oder weinbaulich genutzten Fläche befinden.

Bedingungen
- Die fachgerechte Erneuerung oder Errichtung der Mauer erfolgt mit Material aus einem lokalen Steinbruch.
- Die Zuschüsse werden nach Abschluss der Arbeiten und nach Kontrolle ihrer ordnungsgemäßen Ausführung, die in einem Abnahmeprotokoll festgehalten wird, ausgezahlt. Die Mauer muss mindestens 7 Jahre lang bestehen bleiben.
- Die Landwirt*innen und/oder Eigentümer*innen verpflichten sich, auf alle Maßnahmen an den wiederaufgebauten und instandgesetzten Trockenmauern zu verzichten, die die spontane Ansiedlung von krautiger Vegetation hemmen sollen, insbesondere auf das Ausbringen von Bioziden oder den Einsatz eines Hochdruckreinigers.
- Obligatorische Entbuschung entlang der Mauer (außer Bäume), sofern die Stabilität der Mauer beeinträchtigt ist
- Die Tiefe der Mauer entspricht der Hälfte der Höhe der Mauer, ist jedoch auf mindestens 0,6 m festgelegt.

C_3.2 Aufwertung von bestehenden Trockenmauern

Förderfähigkeit
Flächen in Grünzonen, auf denen intakte Trockenmauern errichtet wurden, die jedoch stark mit Gehölzen bewachsen sind. Die Breite der holzigen Vegetation darf maximal 1,5 m betragen.

Bedingungen
- Manuelles Entfernen und auf den Stock setzen der holzigen Vegetation, die vor der Mauerfront steht oder in sie hinein wächst
- Stockausschläge sind zu schneiden.
- Die Landwirt*innen und/oder Eigentümer*innen verpflichten sich, auf alle Maßnahmen zu verzichten, die die spontane Ansiedlung von krautiger Vegetation hemmen sollen, insbesondere auf das Ausbringen von Bioziden oder den Einsatz eines Hochdruckreinigers.

Hinweis
Bei größeren Entbuschungsarbeiten ist eine Naturschutzgenehmigung erforderlich.


min 0,6 m


min 0,6 m

C_4 Anlage von Hecken und Feldgehölzen

Förderfähigkeit
Flächen in Grünzonen auf landwirtschaftlich genutzten Parzellen, Flächen, die nicht als Biotope oder Habitate eingestuft sind.

Allgemeine Bedingungen
- Anpflanzung von einheimischen Arten, die in Anhang 5 der Biodiversitätsverordnung aufgeführt sind.
- Die Zuschüsse werden nach Abschluss der Arbeiten und nach Kontrolle ihrer ordnungsgemäßen Durchführung, die in einem Abnahmeprotokoll festgehalten wird, ausgezahlt. Es gilt eine Vertragsdauer von 7 Jahren, in denen die Hecken bestehen bleiben müssen.

C_4.1 Schutzzaun auf einer Seite der Hecke (2 Reihen)
- Mindestens 4 Heckenpflanzen pro m und Reihe
- Mindestens 2 Pflanzreihen und mindestens 1 m Abstand zwischen den Pflanzreihen
- 1 m Abstand zwischen Zaun und Heckenpflanzen
- Vertrag mit 7 jähriger Laufzeit

C_4.1a Zuschlag für
- eine zusätzliche Heckenreihe (mindestens 1 m Abstand zwischen den Reihen)

C_4.2 Schutzzaun auf beiden Seiten der Hecke (3 Reihen)
- Mindestens 4 Heckenpflanzen pro m und Reihe
- Mindestens 3 Pflanzreihen und mindestens 1 m Abstand zwischen den Heckenpflanzenreihen
- 1 m Abstand zwischen Zaun und Heckenpflanzen
- Vertrag mit 7 jähriger Laufzeit

C_4.2a Zuschlag für
- eine zusätzliche Heckenreihe (mindestens 1 m Abstand zwischen den Reihen)

C_4.3 Erstpflege frisch gepflanzter Hecken

Förderfähigkeit
Dieses Programm kann nur einmalig nach der Pflanzung der Hecke vertraglich angewendet werden. Eine Ausnahme kann gemacht werden, wenn die Hecke nach 5 Jahren weniger als 2 m hoch ist. In diesem Fall kann der Vertrag **C_4.3** verlängert werden.

Bedingungen
- Kein Rückschnitt der Hecke
- Bewässern der Pflanzen, falls erforderlich
- Ersetzen von abgestorbenen Pflanzen
- Manuelles Entfernen von Vegetation nur bei starker Konkurrenz mit den gepflanzten Heckenpflanzen



© Marc Thiel

C_5 Pflanzung von Baumreihen oder Obstbäumen

Förderfähigkeit

Flächen in Grünzonen auf landwirtschaftlich genutzten Parzellen; keine Flächen, die als Biotope oder geschützte Lebensräume eingestuft sind (außer **BK09, BK17** oder **BK18**).

Bedingungen

- Anpflanzung von mindestens 2 Bäumen (ein Pfahl pro Baum) im Abstand von 10 m; die zugelassenen Baumarten sind in Anhang 5 der aktuellen Biodiversitätsverordnung vermerkt.
- Der Mindestabstand zu einer gepflügten Fläche beträgt 3 m.
- Die Mindesthöhe für Obstbäume beträgt 1,5 m, für andere Baumarten 1 m.
- Der Prämienempfänger garantiert, dass der Baum mindestens 25 Jahre lang gepflegt wird.
- Die Zuschüsse werden nach Abschluss der Arbeiten und nach Kontrolle ihrer ordnungsgemäßen Durchführung, die in einem Abnahmeprotokoll festgehalten wird, ausgezahlt. Die Bäume müssen mindestens 7 Jahre lang stehen.
- Die Pflege ist obligatorisch und die Bäume müssen bei Bedarf bewässert werden. Bäume, die in den ersten 5 Jahren nach der Pflanzung absterben, müssen ersetzt werden (dafür kann keine zusätzliche Unterstützung beantragt werden).

C_5.1 Mit einfachem Weideschutz

- Wenn kein schwerer Schutz vorhanden ist, muss ein leichter Einzelbaumschutz installiert werden.
- Ein leichter Einzelbaumschutz ist jede Vorrichtung, die direkt an den Pflanzen angebracht wird, um ihr vertikales Wachstum zu fördern und sie vor Verbiss durch Wild zu schützen. Dieser umfasst eine Vorrichtung zum Schutz der Wurzeln.

C_5 Pflanzung von Baumreihen oder Obstbäumen

C_5.2 Mit verstärktem Weideschutz

- Aufbau eines Weideschutzes aus einem gleichseitigen Quader, mit einer Seitenlänge von mindestens 1,25 m um den zu schützenden Baum. Der Weideschutz muss aus 4 Rundhölzern oder Halbrundhölzern aus unbehandeltem Holz von mindestens 2,5 m Länge und 100 mm Durchmesser bestehen, die mindestens 50 cm tief in den Boden gesetzt werden.
- Die vier Rundhölzer werden oben und unten durch 4 mindestens 1,25 m lange Querstäbe miteinander verbunden und mit einem mindestens 1,2 m hohen Maschendrahtzaun oder Stacheldraht (mindestens 5 Windungen) umzäunt.
- Abweichungen von dieser Vorrichtung können im Einvernehmen mit den Biologischen Stationen bei der Prüfung des Antrags festgelegt werden.

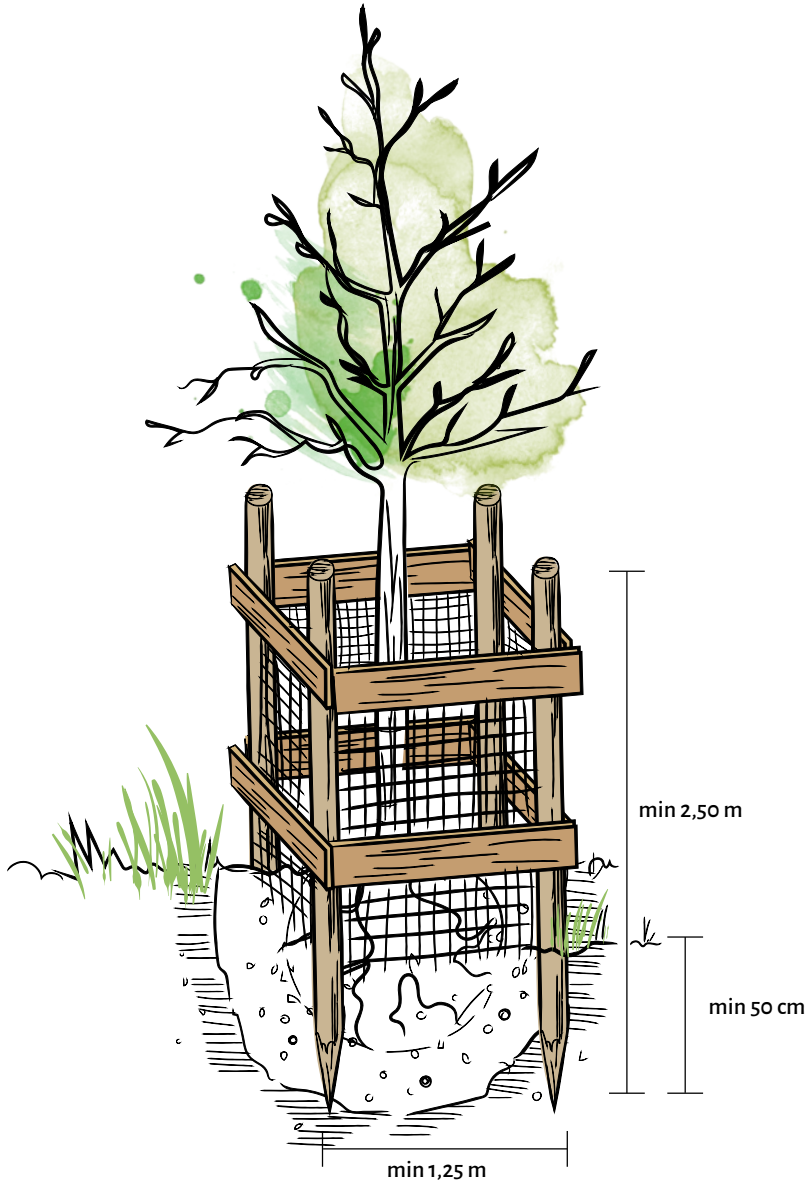
C_5.3 Erstpflege eines frisch gepflanzten Baumes einer Art aus Anhang 5

Förderfähigkeit

Dieses Programm kann nur einmalig nach Pflanzung des Baumes vertraglich angewendet werden.

Bedingungen

- Bewässerung des Baums während Trockenperioden mit mindestens 400 Litern
- Wartung oder Reparatur des Weideschutzes
- Düngung mit Mist am Fuß des Baumes
- Manuelles Entfernen der Vegetation bei starker Konkurrenz mit den gepflanzten Bäumen
- Formschnitt, um eine gute Entwicklung der Krone zu gewährleisten
- Ersetzen von abgestorbenen Bäumen



C	Schaffung von ökologischen Strukturelementen	ID	Bezahlung jährlich (A) oder einmalig (U)	Einheit	Prämie
	Anlage & Unterhalt von Benjes-Hecken (Totholz-Hecken)	C_1	A	€/m³	**10 €**
	Anlage von Benjes-Hecken mit Pufferzone	C_1a	A	€/Hecke	**160 €**
	Anlage von Steinhaufen	C_2	U	€/m³	**270 €**
	+ Zuschlag für Pufferzone	C_2a	A	€/Stein-haufen	**160 €**
	Anlage und Instandsetzung von Trockenmauern	C_3.1	U	€/m³	**1.100 €**
	Aufwertung von bestehenden Trockenmauern	C_3.2	U	€/m	**7 €**
	Anlage von Hecken und Feldgehölzen Schutzzaun auf einer Seite der Hecke – 2 Reihen	C_4.1	U	€/m	**40 €**
	+ Zuschlag € für jede weitere Heckenreihe	C_4.1a	U	€/m	**14 €**
	Anlage von Hecken und Feldgehölzen Schutzzaun auf beiden Seiten der Hecke – 3 Reihen	C_4.2	U	€/m	**70 €**
	+ Zuschlag € für jede weitere Heckenreihe	C_4.2a	U	€/m	**14 €**
	Erstpflege frisch gepflanzter Hecken	C_4.3	A	€/m	**0,50 €**
	Pflanzung von Baumreihen oder Obstbäumen mit einfachem Weideschutz	C_5.1	U	€/Baum	**100 €**
	Pflanzung von Baumreihen oder Obstbäumen mit verstärktem Weideschutz	C_5.2	U	€/Baum	**180 €**
	Erster Unterhalt von frisch gepflanzten Bäumen (Gießen, Erziehungsschnitt)	C_5.3	A	€/Baum	**60 €**


© SICONA

Erhalt und Wiederherstellung von Lebensräumen gefährdeter Arten auf Äckern

TL

Zielsetzung

Ackerland (das Kürzel **TL** steht für "**T**erre **L**abourable") als ein weiterer Teil unserer Kulturlandschaft kann eine hohe Artenvielfalt beherbergen. Es gibt eine Vielzahl an Vögeln wie das Rebhuhn oder die Feldlerche, die auf die Feldflur angewiesen sind. Auch gibt es eine Fülle an Pflanzenarten, die ebenfalls auf eine ackerbauliche Bewirtschaftung angewiesen sind.

Daher werden im Rahmen der Biodiversitätsverordnung drei Hauptprogramme zur Förderung der Feldflora und -fauna angeboten:

- Förderung von Ackerkräutern bei Anbau von Getreide oder Feldfutter (**TL_1**)
- Anbau von einheimischen Blütenpflanzen (**TL_2**)
- Blühstreifen oder -flächen (**TL_3**)

Bedingungen

- Flächen mit Ackerstatus
- Verbot der Ausbringung von anorganischen Düngemitteln und Pestiziden
- Behebung von Wild- und Wühlmausschäden gemäß den Anweisungen in Anhang 3 der aktuellen Biodiversitätsverordnung
- Im Falle einer Pflegemahd bei Blühstreifen Entfernung und Verwertung des Mahdguts
- Organische Düngung bei verschiedenen Programmen erlaubt

TL_1 Schutzäcker für seltene Ackerwildkräuter

Förderfähigkeit

- Parzellengröße von mindestens 20 ar
- Technische Begleitung der betreffenden Parzellen durch eine*n anerkannte*n Expertin/Experten (Biologische Station, Umweltbüro, ANF)

Besondere Bedingungen

- Organische Düngung ist erlaubt, max. 130 kg N/ha/Jahr bei Getreidekulturen und 85 kg N/ha/Jahr bei Futterkulturen (Feldfutter).
- Innerhalb der 5 jährigen Vertragslaufzeit müssen während mindestens 3 Jahren wechselnde Getreidekulturen angebaut werden (oder alternativ kultivierter Lein, Buchweizen, Hülsenfrüchte). Während maximal 2 Jahren ist der Anbau von Feldfutter möglich.
- Nach der Ernte muss bis zur nächsten Aussaat das Stoppelfeld erhalten bleiben.
- Ein Zwischenfruchtanbau ist möglich.
- Eine mechanische Bekämpfung von Unkräutern ist verboten. Diese Bestimmung gilt nicht für die mechanische Bekämpfung von Arten, die unter die Anforderungen der Konditionalität (**BCAE 8.3**) fallen. Diese mechanische Bekämpfung sollte jedoch nur nach vorheriger Absprache mit der Biologischen Station oder der ANF stattfinden.
- Die Saatgutdichte muss für Haupt- und Zwischenfrüchte im Vergleich zur herkömmlichen Saatgutdichte der jeweiligen Kultur an diesem Standort um mindestens 25 % reduziert werden.
- Eine Untersaat ist nicht erlaubt.
- Bei Abwesenheit bedrohter Ackerwildkräuter ist das Einbringen von seltenen Ackerwildkräutern in Absprache mit der/dem anerkannten Expertin/Experten (Biologische Station, Umweltbüro, ANF) und unter Verwendung der Samen autochthoner Herkunft obligatorisch.
- Bei Vorkommen seltener Pflanzenarten, erlaubt der/die Bewirtschafter*in das Sammeln der Samen zur Weitervermehrung.
- Optionale Modalitäten können von Fall zu Fall je nach angestrebten Erhaltungszielen festgelegt werden. Diese Modalitäten werden in der Verpflichtungserklärung aufgeführt.

Varianten

TL_1.1: Anbau von Getreide während mindestens 3 Jahren
TL_1.2: Anbau von Getreide während mindestens 4 Jahren
TL_1.3: Anbau von Getreide während der gesamten Vertragslaufzeit



© Simone Schneider



TL_2 Bestäubergärten und Wildpflanzen-Saatgutvermehrung

Dieses Programm wird von der Biologischen Station SICONA national koordiniert. Mehr Informationen finden Sie auf: **www.wellplanzen.lu**

Besondere Bedingungen

- Felder, die mit wildwachsenden, krautigen Pflanzen zertifizierter autochthoner Herkunft aus Luxemburg eingesät oder bepflanzt werden; einjährige oder mehrjährige Kulturen, Pflanzenarten sind in Absprache mit der Biologischen Station SICONA auszuwählen.
- Mechanische Arbeiten sind jedes Jahr während der Vertragslaufzeit obligatorisch, um eine bestmögliche Entwicklung der Wildpflanzen sowie eine effiziente Beikrautregulierung und damit die Ansiedlung anderer Pflanzen als die Angebauten zu gewährleisten.
- Eine organische Düngung von max. 130 kg N/ha/Jahr sowie die Verwendung von Produkten, die für den ökologischen Landbau zugelassen sind, ist möglich.
- Die Kulturen werden beim optimalen Reifzustand der Samen geerntet.

Varianten

TL_2.1: Gepflanzte Wildpflanzenkulturen
TL_2.2: Eingesäte Wildpflanzenkulturen



© Simone Schneider



TL_3 Blühstreifen für Feldvögel und Insekten

Besondere Bedingungen

- Die Aussaat erfolgt auf einem Streifen von mindestens 3 m Breite oder auf der gesamten Parzelle mit der im Anhang 4 der Biodiversitätsverordnung definierten angegebenen Mischung
- Keine Verwendung von Scheibeneggen zur Bodenbearbeitung, wenn Arten vorhanden sind, die unter die Anforderungen der Konditionalität fallen und sich über Rhizome vermehren (z. B. Disteln, Quecke)
- Jegliche Art von Düngung ist verboten.
- Die mechanische Bekämpfung von Unkräutern ist untersagt. Diese Bestimmung gilt nicht für die mechanische oder manuelle Bekämpfung von Arten, die unter die Anforderungen der Konditionalität (**BCAE 8.3**) fallen. In diesem Fall muss die ANF oder die zuständige Biologische Station kontaktiert werden.
- Befahren und Manövrieren auf der Fläche mit landwirtschaftlichen Maschinen ist zwischen dem 15. April und dem 1. Juli, außer für die vorgesehene Pflege, verboten.

Je nach den verfolgten Zielen können zwei Arten von Pflegemaßnahmen durchgeführt werden:

Variante

TL_3.1: Einmalige Aussaat im 1. Jahr; ein Drittel der Fläche kann nach dem 1. September jedes Jahres gemulcht oder gegrubbert werden.

Variante

TL_3.2: Erstansaat der gesamten Fläche im 1. Jahr; ab dem 2. Vertragsjahr werden 50 % des Streifens vor dem 15. April erneuert.



Philip Birget



© Marc Thiel

TL	Erhalt und Wiederherstellung von Lebensräumen gefährdeter Arten auf Äckern	ID	Bezahlung jährlich (A) oder einmalig (U)	Einheit	Prämie
	Schutzäcker für seltene Ackerwildkräuter – Getreideanbau während 3 Jahren der Vertragslaufzeit	TL_1.1	A	€/ha	**900 €**
	Schutzäcker für seltene Ackerwildkräuter – Getreideanbau während 4 Jahren der Vertragslaufzeit	TL_1.2	A	€/ha	**1.120 €**
	Schutzäcker für seltene Ackerwildkräuter – Getreideanbau während der gesamten Vertragslaufzeit	TL_1.3	A	€/ha	**1.350 €**
	Bestäubergärten und Wildpflanzen-Saatgutvermehrung – gepflanzt	TL_2.1	A	€/ha	**6.730 €**
	Bestäubergärten und Wildpflanzen-Saatgutvermehrung – gesät	TL_2.2	A	€/ha	**3.710 €**
	Blühstreifen für Feldvögel und Insekten – einmaliges Einsäen	TL_3.1	A	€/ha	**1.300 €**
	Blühstreifen für Feldvögel und Insekten – jährliche Erneuerung um 50 %	TL_3.2	A	€/ha	**1.550 €**


© Claudine Bosseler

Infrastrukturen für extensive Bewirtschaftung

INF

Durch die Biodiversitätsverordnung werden auch **Inf**rastrukturen (daher das Kürzel „**INF**“) finanziert, die eine extensive Weidehaltung ermöglichen. Bezuschusst werden Unterstände, Zäune und Übergänge. Biodiversitätsverträge für Infrastrukturen werden obligatorisch zusammen mit flächigen Verträgen auf extensiven Weiden angewendet, deren Laufzeit dann in Kombination mit einem INF-Programm 7 Jahre beträgt. Für Unterstände und Brücken müssen vom Antragsstellenden parallel die nötigen Genehmigungen angefragt werden.



INF_1 Unterstand auf extensiven Weiden

Förderfähigkeit

- Extensive Weideflächen mit Biodiversitätsverträgen aus den Programmen **SW_2, SW_3** und **NSW**
- Beweidete Fläche mindestens 5 ha
- Maximal ein Unterstand pro beweidete Parzelle
- Insgesamt mindestens 10 ha Fläche unter Biodiversitätsvertrag, pro 10 ha jeweils ein Unterstand förderfähig
- Vor Baubeginn muss ein Nutzungsnachweis (Pachtvertrag/Eigentumsnachweis), sowie ein von der ANF genehmigter Kostenvoranschlag vorliegen
- Vertragslaufzeit von 7 Jahren auf Gesamtfläche von mindestens 10 ha, inklusive der beweideten Fläche mit Unterstand
- Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags, Rückzahlung des Restwerts anteilig zur abgelaufenen Vertragsdauer

Variante INF_1.1 - Größe „S“
Für zusammenhängende Flächen zwischen 5 ha und 10 ha. Ein Unterstand zwischen 50-99 m².

Variante INF_1.2 - Größe „L“
Für zusammenhängende Flächen über 10 ha. Ein Unterstand zwischen 100-120 m².



Philip Birget

Besondere Bedingungen

- Der Unterstand selbst muss auf einer befestigten Plattform errichtet werden.
- Der Dachstuhl, die Stützpfosten sowie die Verkleidung des Unterstandes müssen aus unbehandeltem Holz gefertigt sein.
- Das Holz wird in seinem natürlichen Zustand verarbeitet, d. h. es ist weder gehobelt, noch nachbehandelt.
- Die Verkleidung wird vertikal angebracht.
- Es müssen langlebige Holzarten wie Eiche, Douglasie oder Lärche verwendet werden.
- Der Standort des Unterstandes wird in Absprache mit der ANF festgelegt.
- Das Design des Unterstandes soll an die gewählte Weidetierart und -rasse angepasst werden.
- Jeder Unterstand wird mit mindestens 4 Nistkästen ausgestattet, jeweils ein Nistkasten für den Steinkauz oder die Schleiereule, ein Nistkasten für Schwalben (im Inneren der Unterkunft) und zwei Nistkästen entweder für Sperlinge, Meisen oder Fledermäuse. Letztere werden in einer Höhe von mindestens 2 m an der Außenseite des Unterstands angebracht.
- Bei Fehlen von schattenspendenden Hecken und Bäumen auf der Fläche ist die Anpflanzung von 6 Obstbäumen auf dieser Fläche obligatorisch (siehe Programm **C_5** für eine Finanzierung dieser Maßnahme).
- Vor dem Unterstand muss sich ein befestigter Hof aus wasserdurchlässigem Schotter befinden, der mit einem stabilen Fanggatter umzäunt ist, damit die Herde hier bei Bedarf eingepfercht werden kann.
- Für Unterstände der Größe „L“ auf Weideflächen im Programm **NSW**, die im Winter beweidet werden, ist zusätzlich die Errichtung einer Futterraufe erforderlich.

Wichtiger Hinweis

- Zahlung nach Abnahme des Unterstands durch die ANF, gegen Vorlage von Rechnungen, deren Gesamtbetrag nicht die maximal erstattungsfähigen Kosten übersteigen darf
- Wie für alle Bauten in der Grünzone sind im Rahmen dieses Programms auch Genehmigungen von verschiedenen öffentlichen Verwaltungen erforderlich:

1. Naturschutzgenehmigung der **ANF**
2. Genehmigung der Gemeindeverwaltung (je nach Gemeinde)
3. Wasserschutzgenehmigung der **AGE** (Administration de la gestion de l’eau) in Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungszonen
4. Genehmigung der **INPA** (Institut national pour le patrimoine architectural) in einer „Zone d’observation archéologique“ (siehe auch geoportail.lu)

Erst nach Bewilligung aller Genehmigungen darf mit dem Bau begonnen werden.

Kontakte
ANF: Service autorisations, 247-56888,
service.autorisation@anf.etat.lu,
Einreichung des Formulars über guichet.lu möglich

AGE: Unité autorisations, 24556-920,
autorisations@eau.etat.lu,
Einreichung des Formulars über guichet.lu möglich

INPA: Service protection et autorisations, 247-86653,
info@inpa.etat.lu

INF_2 Zäune für extensive Beweidung

Förderfähigkeit

- Umzäunung extensiver Weideflächen mit Biodiversitätsvertrag und Schutzzaun vor Beweidung (z. B. Bachlauf) mit Ausnahme des Programms **H_0**
- Insgesamt mindestens 10 ha Fläche unter Biodiversitätsvertrag
- Es gilt eine Vertragslaufzeit von 7 Jahren auf der Fläche, auf der der Zaun errichtet wurde.
- Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags Rückzahlung des Restwerts anteilig zur abgelaufenen Vertragsdauer

Besondere Bedingungen

- Stabile Pfähle aus Metall oder unbehandeltem Holz
- Abstand zwischen den Pfählen: max. 3,5 m
- Art des Drahts abhängig von Art und Rasse der Weidetiere
- Auszahlung nach Abnahme durch die ANF

Variante INF_2.1

Stacheldrahtzaun oder glatter Draht (je nach Standort): entlang von Wasserläufen keinen Stacheldrahtzaun installieren, auf anderen Standorten mindestens vierreihigen Zaun nutzen.

Variante INF_2.2

Zaun aus Maschendraht oder festem Holz; bei Maschendraht unten im Zaun alle 50 m ein 20 cm × 20 cm großes Loch hineinschneiden, um Kleinsäugern den Durchgang zu ermöglichen.

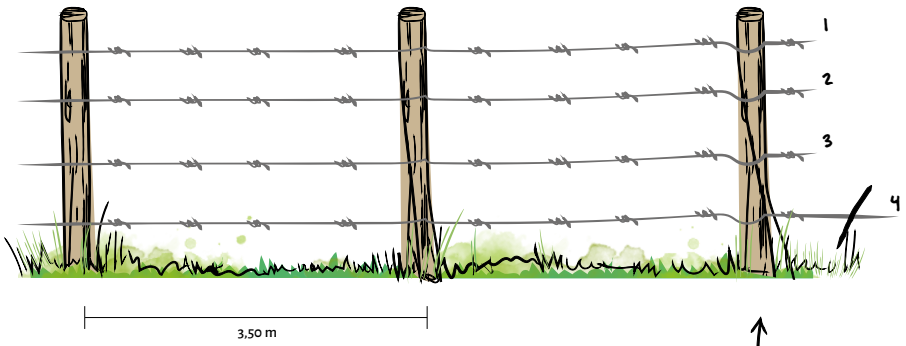


Philip Birget

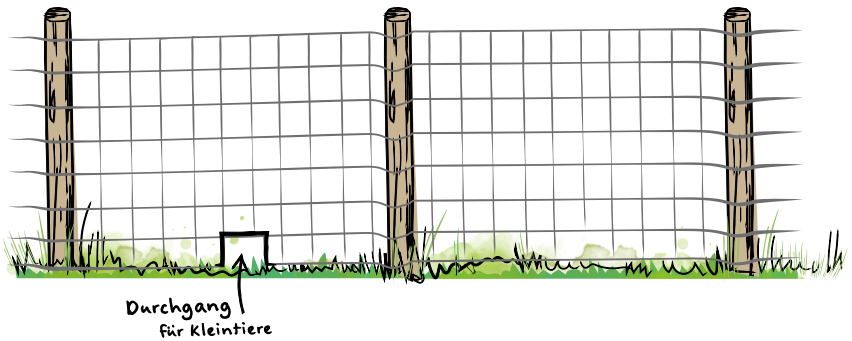


Philip Birget

INF_2.1



INF_2.2





Philip Birget



Philip Birget

INF_3 Bau eines Übergangs für Vieh über Bach-und Flusslauf

Förderfähigkeit

- Bau einer Brücke über einen Wasserlauf, der zwei gemeinsam beweidete Flächen trennt
- Abschluss eines Biodiversitätsvertrags über 7 Jahre für Flächen beidseitig der Brücke (Programm **SW_2, SW_3** oder **NSW**)

Besondere Bedingungen

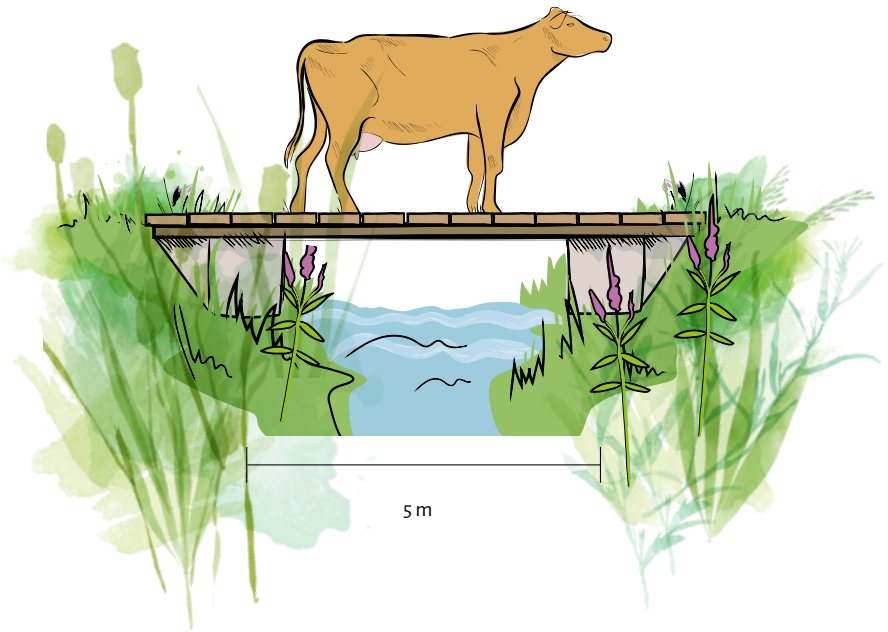
- Solides Fundament aus Stein, Beton oder Metall
- Breite der Brücke zwischen 3 und 4 m
- Brückenboden aus Holz
- Obligatorischer Bau eines Zauns beidseitig entlang des Wasserlaufs auf der beweideten Fläche mit einem Mindestabstand von 5 m zum Ufer, sofern 0,8 GVE/ha überschritten werden; Zuschuss für Zaun möglich (Programm **INF_2**)
- Vor Baubeginn muss ein Nutzungsnachweis (Pachtvertrag/Eigentumsnachweis), sowie ein von der ANF genehmigter Kostenvoranschlag vorliegen
- Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags Rückzahlung des Restwerts anteilig zur abgelaufenen Vertragsdauer

Variante INF_3.1

Übergang mit einer Spannweite von bis zu 5 m

Variante INF_3.2

Übergang mit einer Spannweite von mehr als 5 m



Wichtig

- Im Rahmen dieses Programms sind Genehmigungen von verschiedenen staatlichen Stellen erforderlich (siehe Programm **INF_1**). Die Projekte können erst beginnen, wenn alle Genehmigungen bewilligt wurden.
- Zahlung nach Vorlage von Rechnungen und nach Abnahme durch die ANF.

INF	Infrastrukturen für extensive Bewirtschaftung	ID	Bezahlung jährlich (A) oder einmalig (U)	Einheit	Prämie
	Unterstand auf extensiven Weiden Größe "S"	INF_1.1	U	€	**60.000 €**
	Unterstand auf extensiven Weiden Größe "L"	INF_1.2	U	€	**80.000 €**
	Zäune für extensive Beweidung aus glattem Draht oder Stacheldraht	INF_2.1	U	€/m	**14 €**
	Zäune für extensive Beweidung aus Maschendraht oder Holz	INF_2.2	U	€/m	**21 €**
	Bau eines Übergangs für Vieh über Bach- und Flusslauf Größe "S"	INF_3.1	U	€	**6.400 €**
	Bau eines Übergangs für Vieh über Bach- und Flusslauf Größe "L"	INF_3.2	U	€	**36.000 €**



Philip Birget

Übersicht der Programme

Programm	ID	Bezahlung jährlich (A) oder einmalig (U)	Einheit	Prämie
A **Top-up für Biotope und Schutzgebiete**				
Vorhandensein von Biotopen (A-Qualität)	A_1.1	A	€/ha	**100 €**
Vorhandensein von Biotopen (B-Qualität)	A_1.2	A	€/ha	**50 €**
Lage innerhalb von Schutzgebieten (nationales Naturschutzgebiet, ZPIN)	A_2.1	A	€/ha	**50 €**
Lage innerhalb von Schutzgebieten (Natura 2000, ZPIC)	A_2.2	A	€/ha	**25 €**
H_0 **Basis-Extensivierung von Grünland**				
Basis-Extensivierung von Grünland	H_0	A	€/ha	**280 €**
WS **Extensive Mähwiesen**				
Mähwiese, erster Schnitt ab dem 15. Juni	WS_1	A	€/ha	**560 €**
Mähwiese, erster Schnitt ab dem 1. Juli	WS_2	A	€/ha	**740 €**
Mähwiese, erster Schnitt ab dem 15. Juli	WS_3	A	€/ha	**930 €**
Mähwiese, erster Schnitt ab dem 1.August	WS_4	A	€/ha	**1.100 €**
Staffelmahd in 3 Schritten (ab dem 1. Juni, 15. Juni, 1. Juli)	WS_5	A	€/ha	**760 €**
Zwei Mahdgänge mit flexiblem Datum	WS_6	A	€/ha	**350 €**

Programm	ID	Bezahlung jährlich (A) oder einmalig (U)	Einheit	Prämie
MD Extensive Mähweiden				
Mähweide, erster Schnitt ab dem 15. Juni	MD_1	A	€/ha	**450 €**
Mähweide, erster Schnitt ab dem 1. Juli	MD_2	A	€/ha	**620 €**
Mähweide, erster Schnitt ab dem 15. Juli	MD_3	A	€/ha	**800 €**
SW Extensive Weiden (während der Vegetationsperiode)				
Weide kleiner als 2 ha ohne Begrenzung der Viehdichte	SW_1	A	€/ha	**410 €**
Weide kleiner als 2 ha ohne Begrenzung der Viehdichte mit Zuschlag Verzicht auf jegliche Art von maschineller Pflege	SW_1a	A	€/ha	**475 €**
Weide mit zu jedem Zeitpunkt maximal 2 GVE/ha	SW_2	A	€/ha	**410 €**
Weide mit zu jedem Zeitpunkt maximal 2 GVE/ha mit Zuschlag Verzicht auf jegliche Art von maschineller Pflege	SW_2a	A	€/ha	**475 €**
Weide ohne Begrenzung der Viehdichte mit 8-wöchiger durchgängiger Beweidungspause während der Vegetationszeit	SW_3	A	€/ha	**560 €**
Weide ohne Begrenzung der Viehdichte mit 8-wöchiger durchgängiger Beweidungspause während der Vegetationszeit mit Zuschlag Verzicht auf jegliche Art von maschineller Pflege	SW_3a	A	€/ha	**625 €**
NSW Naturschutzweiden				
Naturschutzweide mit maximal 0,8 GVE/ha	NSW	A	€/ha	**870 €**
P Beweidung mit Schafen und Ziegen				
Wanderbeweidung mit Schafen (und Ziegen) – 1 bis 2 Beweidungsgänge	P_1	A	€/ha	**460 €**
Wanderbeweidung mit Schafen und Ziegen bei mindestens 15 % Ziegen in der Herde	P_1a	A	€/ha	**530 €**
Schafbeweidung in Weinbergen – 1 bis 2 Beweidungsgänge	P_2	A	€/ha	**570 €**

	Programm	ID	Bezahlung jährlich (A) oder einmalig (U)	Einheit	Prämie
V	**Nutzung und Wiederherstellung von Streuobstwiesen (Bongerten)**				
	Extensive Nutzung von Streuobstwiesen	V_1	A	€/ha	**510 €**
	Wiederherstellung verbuschter Streuobstwiesen – mechanische Arbeiten	V_2.1	A	€/ha	**1.900 €**
	Wiederherstellung verbuschter Streuobstwiesen – manuelle Arbeiten	V_2.2	A	€/ha	**5.820 €**
	Pflegeschnitt von Obstbäumen (einmal in 5 Jahren)	V_3	U	€/Baum	**145 €**
	Wiederherstellung von artenreichem Grünland				
R	Wiederherstellung von Magerwiesen mit anschließender extensiver Bewirtschaftung – Mahdgutübertragung – Ausgangszustand: Grünland	R_1.1	A	€/ha	**660 €**
	Wiederherstellung von Magerwiesen mit anschließender extensiver Bewirtschaftung – Mahdgutübertragung – Ausgangszustand: Acker	R_1.2	A	€/ha	**1.100 €**
	Wiederherstellung von Magerwiesen mit anschließender extensiver Nutzung – Ansaat von gebietseigenem Saatgut – Ausgangszustand: Grünland	R_1.3	A	€/ha	**780 €**
	Wiederherstellung von Magerwiesen mit anschließender extensiver Nutzung – Ansaat von gebietseigenem Saatgut - Ausgangszustand: Acker	R_1.4	A	€/ha	**1.500 €**
	Wiederherstellung von Halbtrockenrasen und mageren Weiden – mechanische Arbeiten	R_2.1	A	€/ha	**1.970 €**
	Wiederherstellung von Halbtrockenrasen und mageren Weiden – mechanische Arbeiten mit Zuschlag für Beweidung mit Schafen oder Ziegen	R_2.1a	A	€/ha	**2.040 €**
	Wiederherstellung von Halbtrockenrasen – manuelle Arbeiten (Motorsäge, Freischneider, Entfernen des Schnittmaterials)	R_2.2	A	€/ha	**5.900 €**
	Wiederherstellung von Halbtrockenrasen – manuelle Arbeiten mit Zuschlag für Beweidung mit Schafen oder Ziegen	R_2.2a	A	€/ha	**5.970 €**

Programm	ID	Bezahlung jährlich (A) oder einmalig (U)	Einheit	Prämie
Wiederherstellung und extensive Nutzung von Feuchtgrünland	R_3.1	A	€/ha	**500 €**
Wiederherstellung von Feuchtbrachen ohne landwirtschaftliche Nutzung	R_3.2	A	€/ha	**900 €**
EN Erhaltungspflege von Biotopen				
Gezielte Pflegemaßnahmen für Biotope	EN_1	A	€/ha	**1.470 €**
Ökologischer Schnitt von Hecken	EN_2.1	U	€/m	**1,10 €**
Teilweises "auf den Stock setzen" von Hecken	EN_2.2	U	€/m	**7 €**
C Schaffung von ökologischen Strukturelementen				
Anlage und Unterhalt von Benjes-Hecken (Totholz-Hecken)	C_1	A	€/m³	**10 €**
Anlage von Benjes-Hecken mit Pufferzone	C_1a	A	€/Hecke	**160 €**
Anlage von Steinhaufen	C_2	U	€/m³	**270 €**
+ Zuschlag für Pufferzone	C_2a	A	€/Stein-haufen	**160 €**
Anlage und Instandsetzung von Trockenmauern	C_3.1	U	€/m³	**1.100 €**
Aufwertung von bestehenden Trockenmauern	C_3.2	U	€/m	**7 €**
Anlage von Hecken und Feldgehölzen, Schutzzaun auf einer Seite der Hecke – 2 Reihen	C_4.1	U	€/m	**40 €**
+ Zuschlag für jede weitere Heckenreihe	C_4.1a	U	€/m	**14 €**
Anlage von Hecken und Feldgehölzen, Schutzzaun auf beiden Seiten der Hecke – 3 Reihen	C_4.2	U	€/m	**70 €**
+ Zuschlag für jede weitere Heckenreihe	C_4.2a	U	€/m	**14 €**
Erstpflege frisch gepflanzter Hecken	C_4.3	A	€/m	**0,50 €**
Pflanzung von Baumreihen oder Obstbäumen mit einfachem Weideschutz	C_5.1	U	€/Baum	**100 €**

Programm	ID	Bezahlung jährlich (A) oder einmalig (U)	Einheit	Prämie
Pflanzung von Baumreihen oder Obstbäumen mit verstärktem Weideschutz	C_5.2	U	€/Baum	**180 €**
Erster Unterhalt von frisch gepflanzten Bäumen (Gießen, Erziehungsschnitt)	C_5.3	A	€/Baum	**60 €**
TL Erhalt und Wiederherstellung von Lebensräumen gefährdeter Arten auf Äckern				
Schutzäcker für seltene Ackerwildkräuter – Getreideanbau während 3 Jahren der Vertragslaufzeit	TL_1.1	A	€/ha	**900 €**
Schutzäcker für seltene Ackerwildkräuter – Getreideanbau während 4 Jahren der Vertragslaufzeit	TL_1.2	A	€/ha	**1.120 €**
Schutzäcker für seltene Ackerwildkräuter – Getreideanbau während der gesamten Vertragslaufzeit	TL_1.3	A	€/ha	**1.350 €**
Bestäubergärten und Wildpflanzen-Saatgutvermehrung – gepflanzt	TL_2.1	A	€/ha	**6.730 €**
Bestäubergärten und Wildpflanzen-Saatgutvermehrung – gesät	TL_2.2	A	€/ha	**3.710 €**
Blühstreifen für Feldvögel und Insekten – einmaliges Einsäen	TL_3.1	A	€/ha	**1.300 €**
Blühstreifen für Feldvögel und Insekten – jährliche Erneuerung um 50 %	TL_3.2	A	€/ha	**1.550 €**
INF Infrastrukturen für extensive Bewirtschaftung				
Unterstand auf extensiven Weiden Größe „S“	INF_1.1	U	€	**60.000 €**
Unterstand auf extensiven Weiden Größe „L“	INF_1.2	U	€	**80.000 €**
Zäune für extensive Beweidung aus glattem Draht oder Stacheldraht	INF_2.1	U	€/m	**14 €**
Zäune für extensive Beweidung aus Maschendraht oder Holz	INF_2.2	U	€/m	**21 €**
Bau eines Übergangs für Vieh über Bach- und Flusslauf Größe „S“	INF_3.1	U	€	**6.400 €**
Bau eines Übergangs für Vieh über Bach- und Flusslauf Größe „L“	INF_3.2	U	€	**36.000 €**


Philip Birget

Kompatibilität der Biodiversitätsbeihilfen mit anderen Agrarbeihilfen

Da sich einige Förderprogramme des Agrargesetzes ähneln, kann eine Kumulierbarkeit der Prämien nur stattfinden, wenn unterschiedliche Aspekte eines Programmes honoriert werden (Prinzip des Verbotes einer doppelten Bezuschussung).

Beihilfen, deren **Anforderungen sich widersprechen oder die konzeptuell nicht zusammenpassen,** sind nicht kompatibel (z. B. Naturschutzweide mit Beihilfe zur Förderung der Fruchtfolge).

Zudem sind die Beihilfen der Biodiversitätsverordnung **nicht kumulierbar** mit folgenden Beihilfen des Agrargesetzes :

1. Beihilfe 512 (nicht-produktive Flächen), außer für folgende Biodiversitätsprogramme: **V_3, EN_2, C_1, C_2, C_3, C_4, C_5**
2. Beihilfe 513 (nicht-produktive Streifen), außer für folgende Biodiversitätsprogramme: **V_3, EN_2, C_1, C_2, C_3, C_4, C_5**
3. Beihilfe 514 (Verzicht auf Pflanzenschutz-Mittel), außer für folgende Biodiversitätsprogramme: **V_3, EN_2, C_1, C_2, C_3, C_4, C_5**
4. Beihilfe 545 (Förderung der Reduzierung der Stickstoffdüngung), außer für folgende Biodiversitätsprogramme: **V_3, EN_2, C_1, C_2, C_3, C_4, C_5**
5. Beihilfe 546 (Förderung des Weidegangs von Rindern) ist nicht kumulierbar mit dem Biodiversitätsprogramm **NSW**
6. Beihilfe 517 (Rückzugszonen auf Mähwiesen) ist nicht kumulierbar mit dem Biodiversitätsprogramm **WS_5**
7. Beihilfe 554 (Agroforst) ist nicht kumulierbar mit folgenden Biodiversitätsprogrammen: **V_1, V_3, C_4, C_5, INF_2** (falls der Zaun als Schutz für Bäume eingesetzt wird)

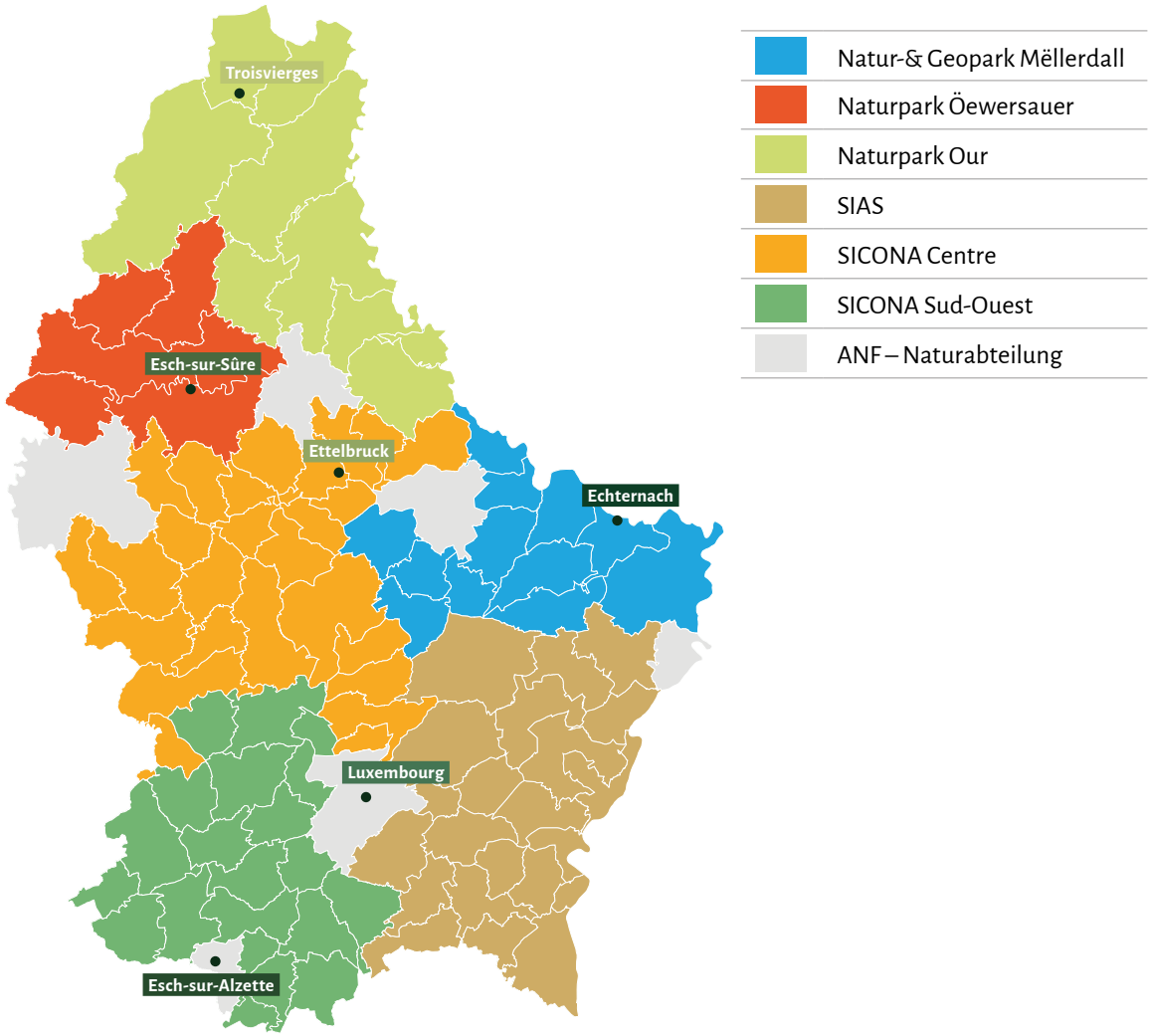
Die Biodiversitätsprogramme **V_3, EN_2, C_1, C_2, C_3, C_4,** oder **C_5** können auf derselben Fläche ausbezahlt werden wie andere Biodiversitätsprogramme, die auf der Fläche (pro ha) ausgezahlt werden.

Grünlandprogramme (**H_0, WS, MD, SW, NSW**) können auf Äckern, die in Grünland umgewandelt worden sind, abgeschlossen werden (Beihilfe 551-Option 2: Mischungen ohne Raygras). Die Prämien sind kumulierbar.

Das Biodiversitätsprogramm **R_3.1** muss zusammen mit anderen Programmen des Types **H_0, WS, MD, SW, NSW** oder **P_1** abgeschlossen werden.

Mit Inkrafttreten des Agrargesetzes von 2023, sind die Biodiversitätsprämien kumulierbar mit der Bioprämie (Programm 543).

Beratung und Hilfe



Kontaktpersonen

Wenn Sie an Biodiversitätsverträgen interessiert sind, wenden Sie sich bitte an die Biologische Station Ihrer Gemeinde, an die Naturabteilung der ANF oder, für allgemeinere Informationen, an folgende Personen:

Dr. Philip Birget	ANF – Naturabteilung	247-56659	biodiv@anf.etat.lu
Yannick Reiser	Service d'économie rurale	247-82579	yannick.reiser@ser.etat.lu
Lydie Fassbinder	Service d'économie rurale	247-72577	lydie.fassbinder@ser.etat.lu
Ben Geib	CONVIS	268120-314	ben.geib@convis.lu
Max Hetto	LWK	31 38 76-35	max.hetto@lwk.lu
Moritz Colbus	LWK	31 38 76-28	moritz.colbus@lwk.lu
Mikis Bastian	Natur- & Geopark Mëllerdall	26 87 82 91 31	mikis.bastian@naturpark-mellerdall.lu
Patrick Thommes	Naturpark Öewersauer	89 93 31 217	patrick.thommes@naturpark-sure.lu
Alain Klein	Naturpark Our	90 81 88 643	alain.klein@naturpark-our.lu
Marc Thiel	SIAS	34 94 10 26	biologeschstatioun@sias.lu
Fanny Schaul	SICONA	26 30 36 37	fanny.schaul@sicona.lu

Wiederherstellungsmethoden bei Wildschäden

Nach Anhang 3 der Biodiversitätsverordnung dürfen Wildschäden auf Vertragsflächen behoben werden.

Dabei ist zu beachten:

- Keine Behebung von Wildschäden zwischen dem 1. April und dem 15. Juni
- Nur Schadensbereiche, an denen die Grasnarbe beschädigt wurde, manuell oder mechanisch (z. B. mit einer Wiesenschleppe oder Walze) ausgleichen
- Anstrebung einer natürlichen Wiederbegrünung ohne zusätzliche Einsaat vorrangig (Minimierung der Einführung gebietsfremder Arten)
- Neueinsaat bei größeren, tiefgründigen Schäden (mehr als 2 Ar) erlaubt
- Zu nutzende Wildpflanzen-Saatgutmischungen siehe Anhang 4 der Biodiversitätsverordnung

Neueinsaat auf Biotop-Flächen:

- Flachland-Mähwiesen oder Magerweiden (**6510**): Mischung B (z. B. LUX-Glatthaferwiese)
- Streuobstwiesen (**BK09**) mit einer **6510**-Wiese im Unterwuchs: Mischung B (z. B. LUX-Glatthaferwiese)
- Streuobstwiesen (**BK09**): Mischung B (z. B. LUX-Glatthaferwiese) oder Mischung C (z. B. LUX-Basismischung)

Neueinsaat auf Flächen die nicht als Biotop eingestuft sind:

- Mischung B (z. B. LUX-Glatthaferwiese) oder C (z. B. LUX-Basismischung) einsäen

Hier finden sie Ihre **Biotop-Flächen**:
http://g-o.lu/3/aZ8U

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Wer kann Flächen für ein Biodiversitätsprogramm melden?
Die Biodiversitätsprogramme richten sich an Bewirtschaftende der jeweiligen Fläche. Um Prämien zu erhalten, muss eine Betriebsnummer des SER (Service d'économie rurale) vorliegen oder beantragt und ein jährlicher Flächenantrag gestellt werden.

Wann muss ich die Flächen für das Biodiversitätsprogramm melden?
Die Flächen müssen den Biologischen Stationen bereits im Frühjahr gemeldet werden, damit der Antrag vor dem 1. Oktober an die ANF und den SER weitergeleitet werden kann. Vertragsbeginn ist am 1. Januar des Folgejahres.

Müssen meine Flächen bestimmte Bedingungen erfüllen?
Es können alle Flächen für ein Biodiversitätsprogramm gemeldet werden, die die Bedingungen des jeweiligen Programms erfüllen. Flächen sollen eine P, N(B) oder P(E) - FLIK Nummer tragen. Falls dies nicht der Fall ist, müssen diese so schnell wie möglich bei der ASTA (Service SIG) beantragt werden. Das ist über myguichet.lu oder den Postweg möglich.

Welches Programm passt am besten zu meiner Fläche?
Die neue Biodiversitätsverordnung bietet eine große Anzahl an Programmen an. Die Biologischen Stationen schlagen den Bewirtschaftern das passendste Programm vor und helfen bei den Anträgen. Die ANF überprüft das Programm auf der jeweiligen Fläche auf seinen Naturschutzwert.

Muss ich Angst haben, dass meine Fläche als Biotop eingestuft wird?
Die aktuelle Biodiversitätsverordnung mit ihren freiwilligen Programmen zielt darauf ab, die Biodiversität im Offenland zu fördern. Die Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen für eine Vielzahl von Arten ist das übergeordnete Ziel dieser Programme. Allerdings muss man sich nicht vor Biotopen fürchten: Artikel 17 (Punkt 5) des Naturschutzgesetzes erlaubt dem Bewirtschafter bis zu 5 Jahre nach Ende des letzten Vertrags die Fläche in den Originalzustand (vor Beginn des ersten Biodiversitätsvertrages) zurückzuführen. Dies gilt allerdings nicht, falls sich europäisch geschützte Biotope („Habitate") entwickelt haben (Biotop-Code bestehend aus 4 Zahlen), wie **6510** (Flachlandmähwiese) oder **6210** (Halbtrockenrasen). Die Wiederherstellungsprogramme **R_1** (Mähwiesen) und **R_2** (Halbtrockenrasen) wurden speziell dafür entwickelt, um diese europäischen Habitate wiederherzustellen. Im Erfolgsfall dieser Programme ist die Einstufung als Biotop sowie das dazugehörige Top-up konkret zu erwarten.

Darf ich das Biodiversitäts-Programm im Laufe des Vertrags wechseln?
Falls ein guter Grund besteht, auf ein anderes Programm zu wechseln (z. B. Veränderung der physischen Gegebenheiten der Fläche, Umstellung des Betriebes, suboptimales Resultat für die Biodiversität), kann dies während der Vertragslaufzeit in Zusammenarbeit mit der betreuenden Biologischen Station beantragt werden. Falls dieser Antrag vor dem 15. März in einem Vertragsjahr eingeht, werden die Prämien im Folgejahr angepasst. Der Antrag wird von der ANF auf seinen Naturschutzwert überprüft.

Was passiert, wenn ich die Vertragsbedingungen in einem gegebenen Jahr nicht einhalten kann?
Falls die Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden können, bedingt durch Einflüsse außerhalb der Kontrolle des Bewirtschaftenden (z. B. extreme Wetterbedingungen, Krankheitsfälle, öffentliche Bauvorhaben) soll dies sofort der ANF gemeldet werden (biodiv@anf.etat.lu), damit eine Lösung gefunden werden kann. Zudem besteht die Möglichkeit, beim durch das SER versendeten Auszahlungsantrag Änderungen im jeweiligen Vertrag zu markieren. Je nach Situation kann die Auszahlung der Prämien für das jeweilige Jahr ausgesetzt werden.

Was passiert, wenn ich den Vertrag vorzeitig kündige?
Wird der Vertrag in den ersten 3 Jahren gekündigt, so muss die gesamte erhaltene Prämie zurückgezahlt werden. Bei Kündigung im 4. oder 5. Jahr ist die Hälfte des erhaltenen Betrages zurückzuzahlen. Bei Kündigung im laufenden Vertragsjahr wird die Prämie für das betreffende Jahr nicht mehr ausgezahlt. Die Prämien für Unterstände und Zäune müssen bei vorzeitiger Kündigung anteilig zur abgelaufenen Vertragsdauer zurückgezahlt werden. Wird ein Biodiversitätsvertrag durch den nachfolgenden Nutzenden weitergeführt oder bei besonderen Fällen (Tod, längere Krankheit, Einstellung der Landwirtschaft, Ruhestand) müssen die bereits erhaltenen Prämien nicht zurückgezahlt werden. Es wird empfohlen, vorher mit der ANF oder dem SER Kontakt aufzunehmen, um das beste Vorgehen zu besprechen.

Unterliegen Biodiversitätsflächen der erweiterten Konditionalität?
Ja! Auch Biodiversitätsflächen unterliegen der erweiterten Konditionalität nach dem Agrargesetz. In diesem Sinne muss ein massives Aufkommen von Schadkräutern oder Verbuschung auf bewirtschafteten Flächen verhindert werden, es sei denn, Gründe des Naturschutzes würden dem widersprechen. Bei größeren Beständen von Problempflanzen soll die betreuende Biologische Station oder die ANF kontaktiert werden.

Wann werden die Prämien ausgezahlt?
Die Prämien werden nach Erbringung (und ggf. Kontrolle) der Leistung, also im ersten Halbjahr des Folgejahres ausgezahlt. Im Regelfall erfolgen die Auszahlungen gegen Ende des ersten Quartals des Folgejahres. Bei Programmen mit einmaliger Zahlung muss die Maßnahme vor Auszahlung der Prämien umgesetzt werden.

Wen spreche ich bei Fragen während der Vertragslaufzeiten an?
Erster Ansprechpartner für praktische Fragen sind die Biologischen Stationen. Alternativ kann die ANF Naturabteilung kontaktiert werden. Für administrative Fragen ist der SER zuständig. Alle Kontaktdaten finden Sie auf Seite 87.

Wie werden die Biodiversitätsverträge kontrolliert?
Die Kontrollen werden in Zusammenarbeit zwischen der *Entité Mobile* der ANF und der *Unité de Contrôle* des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Weinbau durchgeführt. Die Auswahl der Kontrollbetriebe erfolgt durch eine anonymisierte Ziehung, in der bestimmte Faktoren (z. B. Höhe der Biodiversitätsprämie des Betriebes) berücksichtigt werden. Bei zufälliger Feststellung eines Verdachts auf Nichteinhalten der Bedingungen durch einen Mitarbeitenden der ANF kann auch eine darauf folgende Kontrolle stattfinden. Im Falle einer negativen Bewertung nach der Kontrolle wird dem Bewirtschaftenden ein Kontrollbericht zugeschickt, zu dem er Stellung beziehen kann. Eventuelle Strafen im Falle einer erwiesenen Nicht-Einhaltung der Vertragsbedingungen orientieren sich am Strafenkatalog, zu finden im Anhang 6 der Biodiversitätsverordnung.

Wie erhalte ich eine Bezuschussung für Zaun, Unterstand oder Übergang?
Die Prämien für Infrastrukturen werden genauso wie andere Biodiversitätsverträge über die Kontaktaufnahme mit der jeweiligen Biologischen Station oder der ANF gehandhabt. Schon bestehende Infrastrukturen (z. B. neu gebaute Zäune) können nicht nachträglich bezuschusst werden. **Der Antrag muss also vor Baubeginn stattfinden!** Eventuelle über den Antrag hinausgehende Genehmigungen fallen in die Verantwortung des Bewirtschaftenden. Das Material und die Arbeiten müssen vom Bewirtschaftenden vorfinanziert werden. Die Zuschüsse werden nach der Abnahme der Infrastrukturen durch einen Mitarbeitenden der ANF ausgezahlt.

Welche Genehmigungen brauche ich für Unterstände, Entbuschungen, Trockenmauern, Brücken und verschiedene Zäune?
- Unterstände: Naturschutzgenehmigung (ANF), Wasserschutzgenehmigung (AGE, falls Wasserschutzzone oder in direkter Umgebung eines Fließgewässers), kommunale Genehmigung je nach Gemeinde
- Trockenmauern (Neubau oder Wiederaufbau): Naturschutzgenehmigung (ANF)
- Übergänge: Naturschutzgenehmigung (ANF), Wasserschutzgenehmigung (AGE), kommunale Genehmigung, je nach Gemeinde
- Entbuschung: Naturschutzgenehmigung (ANF), falls Verbuschung älter als 2 Jahre
- Landwirtschaftliche Zäune: **keine** Genehmigung erforderlich
  Siehe auch Programm **INF_1** für die Kontaktdaten der verschiedenen Verwaltungen.

Wie komme ich an die geeigneten Saatgutmischungen?
Die zertifizierten Wildpflanzen-Saatgutmischungen für die jeweiligen Programme findet man im Anhang 4 der Biodiversitätsverordnung. Sie sind über die Biologischen Stationen oder über verschiedene Saatgutanbietende zu erhalten. Die beauftragten Stellen, die die Biodiversitätsverträge mit Ihnen abschließen, beraten Sie gerne und helfen bei der Beschaffung des Saatgutes.

Impressum

Herausgeber
Naturverwaltung
81, avenue de la Gare
L-9233 Diekirch
www.emwelt.lu

Administration de la nature et des forêts

@naturverwaltung

@naturverwaltungLU

Inhalt & Konzept
Dr. Philip Birget (ANF)

Der Text basiert auf dem "**Règlement grand-ducal du 24 juillet 2024 relatif aux aides en faveur de la sauvegarde de la biodiversité en milieu rural et son RECTIFICATIF**". Diese Broschüre soll die Transparenz des Rechts verbessern und es leichter zugänglich machen. Die rechtskräftige Version ist auf Legilux zu konsultieren.

Textkorrektur
Dr. Sandra Cellina, Nathalie Philipp (ANF)
Dr. Simone Schneider, Franziska Breit (SICONA)

Titelbild
Dr. Philip Birget

Druck
Imprimerie Centrale

Gestaltung
Human Made, hum.lu

Stand
2. Auflage 2024
92 Seiten, 2.500 Exemplare

© Alle Rechte, insbesondere die der Vervielfältigung, des Nachdrucks und der Übersetzung sind vorbehalten.

Diese Broschüre wurde der Umwelt zuliebe auf 100 % Recyclingpapier gedruckt.

ISBN
978-2-919831-00-5

Die Broschüre können Sie kostenlos herunterladen oder bestellen:

Email: biodiv@anf.etat.lu
Telefon: 247-56659
via Post: Naturverwaltung
81, avenue de la Gare
L-9233 Diekirch